



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gendarmerierettungsaktion im Gletschereis

Die Pracht der Bergwelt ermutigt oft viele und leider noch unerfahrene Bergsteiger, diese, ohne deren Gefahren achtend, zu versuchen. Den Bergen dann, ob in Lawinennot oder im Gletschereis, ihre Opfer zu entreißen, ist hohe Aufgabe jener bewährten und herzhaften Männer der österreichischen Alpingendarmerie.

Photo: Gend.-Rittmeister Wolfgang Ortner



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

UHREN

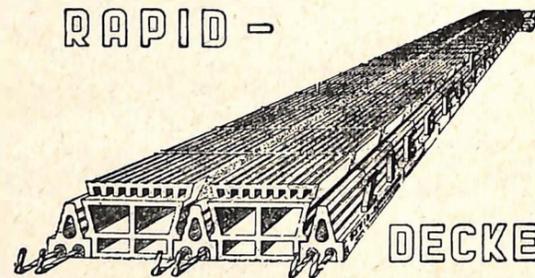
GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

RAPID -



DECKE

RAPID-ZIEGELSTEGDECKE

Vertretungen in den Bundesländern:

Steiermark:

Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft
Steirischer Rapid-Deckenbau,
Graz-St. Peter, Peterstalstraße 15

Kärnten:

Rapid-Deckenbau Knittelfeld, Sandgasse 32

Oberösterreich und Salzburg:

Ziegelei K. u. E. Würzburger, Wels-Aschet

Tirol:

Baustoffgroßhandlung Alois Mayr, Wörgl

Vorarlberg:

Ziegelei Gebr. Hilti & C. Weibel, Götzis

„RAPID-Baugesellschaft“

Ing. Emge Komm. Ges. Wien I, Renngasse 6

AUS DEM INHALT:

S. 3: Dr. J. Kimmel: Zur Jahreswende — S. 4: F. Tasehler: Die Brieftaube als Nachrichtenmittel — S. 5: H. Brunner: Ausmusterung des gehobenen Fachkurses 1956—1958 — S. 9: A. Zeliska: Der Wert des Patrouillendienstes — S. 11: Dr. K. Homma: Ehrung des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark anlässlich seines 60. Geburtstages — S. 13: Beförderungen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Jänner 1959 — S. 14: H. Steck: Familienzulagen — S. 15: R. Gusenbauer: Weihnachtsbescherung des Gendarmeriezentralkommandos — S. 16: Dr. W. Hepner: Fabriksbrand durch vernachlässigte Lagerwartung — S. 19: Oberstergerichtliche Entscheidungen — S. 20: F. Oberlininger: Ehrung verdienter Gendarmeriebeamter



Zur Jahreswende

Von Gend.-General Dr. JOSEF KIMMEL, Gendarmeriezentralkommandant

Die Jahreswende gibt immer Anlaß zu einer Rückschau über das im abgelaufenen Jahr Geleistete und zu einer Vorschau über die Aufgaben, die im neuen Jahr zu bewältigen sind. Die Bundesgendarmerie kann mit ihren Leistungen im Jahre 1958 zufrieden sein. Der normale Sicherheitsdienst wurde klaglos versehen; die Auswertungsergebnisse der Kriminalstatistik beweisen, daß die Bundesgendarmerie auch bei der Bekämpfung der Kriminalität einen hohen Beitrag geleistet hat. Aber auch besondere Aufgaben, wie beispielsweise der Ordnungsdienst bei den Skiweltmeisterschaften in Gastein, bei der Oesterreich-Rundfahrt der Radfahrer, um nur einige Anlässe aufzuzählen, wurden gelöst. Die Bundesgendarmerie hat sich auch bei den verschiedenen Naturkatastrophen im Vorjahr wieder bestens bewährt. Nicht zu vergessen sind hierbei die Einsätze der Gendarmerie im alpinen Dienst, bei denen zahlreiche Menschenleben gerettet oder die Opfer der Berge geborgen werden konnten.

Alle diese Erfolge konnten nur im sinnvollen Zusammenwirken aller Gendarmeriebeamten erzielt werden. Die Voraussetzungen für dieses erfolgreiche Arbeiten wurden geschaffen und dadurch die Gendarmeriebeamten in die Lage versetzt, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Die Motorisierung wurde ebenso wie das Nachrichtennetz der Gendarmerie weiter ausgebaut, Unterkünfte und Wohnungen gebaut und, wo notwendig, neue Dienststellen errichtet und entsprechend ausgerüstet. Dies gilt insbesondere für die neuen Gendarmeriedienststellen an der Autobahn, die mit allen notwendigen modernsten und technischen Hilfsmitteln ausgestattet wurden. Ein besonderes Augenmerk wurde der Schulung und Ausbildung der Gendarmeriebeamten zugewendet. So konnten im vergangenen Jahr erstmalig seit 1938 wieder die Frequentanten des gehobenen Fachkurses ausgemustert werden. Außer dem Fachkurs für dienstführende Beamte und den Grundausbildungs- sowie verschiedenen Spezialkursen wurde ein eigener Kurs für alle Gendarmeriebeamten, die Angelegenheiten des Dienstrechtes zu behandeln haben, abgehalten, um die ordnungsgemäße Handhabung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, das am 1. Jänner 1959 in Kraft getreten ist, zu gewährleisten.

Auch das Jahr 1959 wird wieder, neben den allgemeinen sicherheitsdienstlichen Aufgaben, neue Aufgaben für die

Bundesgendarmerie bringen, die zum Teil schon jetzt bekannt sind, zum Teil aber unvorhergesehen an die Gendarmerie herantreten werden. In allen Fällen wird aber die Bundesgendarmerie bereit sein und den an sie gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Gendarmerieverwaltung muß daher, so wie bisher, auch weiterhin bestrebt sein, den Gendarmeriebeamten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, damit die Beamten den dienstlichen Anforderungen nachkommen können. Eines der Hauptprobleme ist und bleibt für die Bundesgendarmerie die Ueberwachung und Regelung des Straßenverkehrs; auf diesem Gebiet wird versucht werden, durch organisatorische Maßnahmen sowie weitere Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Gendarmeriebeamten und Gendarmeriedienststellen ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Autobahn wird auch die Errichtung neuer Gendarmeriedienststellen an der Autobahn notwendig werden, um den jederzeitigen Einsatz der Bundesgendarmerie bei Verkehrsunfällen oder sonstigen Ereignissen auf der Autobahn sicherzustellen. Abgesehen von diesen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird das Bemühen darauf gerichtet sein, den Gendarmeriebeamten alles zur Verfügung zu stellen, was sie ausbildungs-, ausrüstungs- und unterkunftsmäßig benötigen, um ihren Dienst im Interesse der Allgemeinheit klaglos versehen zu können.

Die „Gendarmerie-Rundschau“
entbietet ihren Freunden,
Lesern und Mitarbeitern

ein glückliches
und gesegnetes Neujahr!



Selt 1869

A. KAPSREITER Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz
Kapsreiter Ges. m. b. H. Salzburg
Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

**Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau
Eisenbahnoberbau**

„Schärding“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Er-
zeugervereinigung Öster-
reichs in Milch, Butter,
Käse, Eier, Honig und
Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn



ADLER
Special

für anspruchsvolle Korrespondenz

Die ausgereifte Büro- und Korrespondenz-
Schreibmaschine mit 32-cm-Wagen.

Zweckmäßig in der Ausstattung,
günstig im Preis.

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 8, TELEPHON 52 45 71



Führendes Spezialhaus für den Herrn
Leading Men's wear store — Tout pour Monsieur
Reichhaltige Auswahl in orig. englischen Stoffen
Erstklassig geschulte Kräfte in unserer Maßabteilung

WIEN III
Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 72 63 97, 73 51 62

Die Brieftaube als Nachrichtennittel

Von Gend.-Rayonsinspektor FERDINAND TASCHLER, Gendarmeriepostenkommando Ferlach, Kärnten

An Nachrichtennitteln durch Tiere sind uns Brieftauben und Meldehunde bekannt. An dieser Stelle soll das Brieftaubenwesen behandelt werden.

Das Brieftaubenwesen beruht auf dem Trieb einzelner Taubenarten, auch nach längerer Abwesenheit vom Heimatort und von weiten Entfernungen aus, die Heimat wieder aufzusuchen.

Je stärker dieser Trieb ist, je mehr Kraft und Ausdauer eine Brieftaube besitzt, um selbst gegen ungünstige Witterung ankämpfen zu können, desto sicherer ist der Erfolg, die Erreichung ihres Zieles. Es ist daher notwendig, diese Eigenschaften der Brieftaube durch geschickte Zucht und regelmäßige Flugübung zu fördern.

Geschichtliches über die Brieftauben

In den Gebieten des heutigen Arabiens, Aegyptens und in den östlichen Ländern des Mitteländischen Meeres sind die Tauben nachweislich zuerst zu regelmäßigen Botendiensten verwendet worden. In Aegypten beweisen uns dies noch die als Ruinen bestehenden Taubenhäuser, die einen ähnlichen Zweck wie unsere heutigen Post- und Telegraphenämter zu erfüllen hatten.

Der erste nachgewiesene Einsatz von Brieftauben als Nachrichtennittel erfolgte im Jahre 43 v. Chr. bei der Belagerung der Stadt Mutina (Modena) in Italien. Die römischen Kaiser verwendeten die Brieftauben ganz besonders bei ihren vielen Kriegszügen als Nachrichtennittel.

Der Herzog von Venedig brachte die ersten Brieftauben um 1203 von den Kreuzzügen aus dem Orient nach Venedig. Gleichzeitig brachten die deutschen Kreuzritter die Brieftauben von den Kreuzzügen aus dem Orient nach Deutschland. Um diese Zeit waren es noch holländische Seefahrer, die die ersten Brieftauben aus Bagdad in ihre Heimat brachten.

Belgien befaßte sich sofort mit der Verbesserung der Zuchtergebnisse der Bagdader Tauben durch Kreuzungen mit verschiedenen Taubenrassen, und es entstanden die sogenannten heutigen Lütticher, Vervierser und Antwerpener Brieftauben.

Auch in den übrigen Staaten, besonders in den Nachbarstaaten Belgiens, wurde das Brieftaubenwesen rege betrieben und gefördert, so daß bei den bedeutendsten Kriegen des 18. und 19. Jahrhunderts ständig Brieftauben als Nachrichtennittel Verwendung fanden. Auch Deutschland hat sich mit den Brieftauben befaßt. Es wurden

Neue Dienst- und Wohngebäude

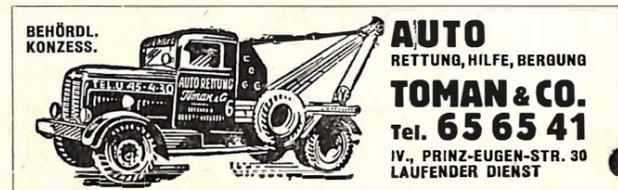


Das neue Gendarmeriegebäude in Obertraun, Oberösterreich (eine Gendarmeriepostenunterkunft und zwei Naturalwohnungen)

Brieftaubenvereine und -verbände gegründet. Den Brieftaubenzüchtern wurden verschiedene Begünstigungen erteilt, wie Transportermäßigungen, Subventionen usw. Die durch die deutschen Brieftaubenzüchter weiter durchgeführten Kreuzungen der belgischen Taubenrassen untereinander brachte das Ergebnis der unter dem Namen „Deutsche Einheitsbrieftaube“ bekannten Brieftaube.

Auch in Oesterreich wurden Brieftaubenstationen in Festungen und Kriegshäfen errichtet. Von diesen Stationen blieben aber keine bestehen, da alle diese Gebiete, in denen sich Brieftaubenstationen befanden, von Oesterreich abgetrennt wurden.

Außer vielen anderen Verwendungen wurde der Einsatz der Brieftauben als Nachrichtennittel im Deutsch-Fran-



zösischen Krieg 1870/71 und ganz besonders im Weltkrieg von 1914 bis 1918 erfolgreich durchgeführt. Auch im privaten Nachrichtendienst beim Reuterschen Nachrichtenbüro wurden die Brieftauben bis zum Jahre 1850 erfolgreich verwendet.

In den westeuropäischen Ländern entwickelte sich die Brieftaubenliebhaberei in solchem Umfang, daß die Brieftauben von großen Handelshäusern und Industrieunternehmen sogar zu merkantilen Zwecken eingesetzt wurden. Mit welchem Erfolg, zeigt unter anderem das Haus Rothschild, das sich im Jahre 1815 der Tauben bediente, um stets über die Ereignisse, die sich während des Feldzuges Napoleons I. in Deutschland und auf anderen Kriegsschauplätzen abspielten, unterrichtet zu sein. Rothschild war nämlich auf den Gedanken gekommen, den Truppen seine Agenten mit Brieftauben folgen zu lassen, um auf diese Weise von den Geschehnissen des Krieges schnellstens Kenntnis zu erlangen. So konnte die Londoner Filiale Rothschilds drei volle Tage früher als die englische Regierung von der Niederlage Napoleons bei Waterloo benachrichtigt werden. Die englischen Staatspapiere, die vor der Schlacht zu einem äußerst niedrigen Kurs zu verkaufen waren, wurden beim Eingang der Siegesnachricht vom Hause Rothschild in Massen angekauft. Nachdem die Nachricht von der Niederlage der französischen Armee in London amtlich bekanntgeworden war, stiegen die Kurse aller Papiere und warfen dem Haus Rothschild einen großen Gewinn ab.

Diesem Beispiel folgten schnell andere Bankhäuser und bedienten sich der Brieftauben für ihre Spekulationen. Namentlich waren es die Börsen in den Niederlanden und Frankreich, die den Wert der Brieftaubenpost zu schätzen wußten, und die Worte des Dichters Bérangers:

„Ihr Tauben, die der Griechen Dichtung einst an der Liebe Wagen band, ihr naht nach Belgien hin die Richtung, zu melden, wie die Rente stand.“

Die Brieftaube ist auch heute im Zeitalter der Technik genauso wichtig wie früher. Drahtleitungen können zerstört werden, drahtlose Sendungen durch Störsender unhörbar gemacht werden, und so bleibt in solchen Fällen die Brieftaube der einzige verlässliche Bote, der fast unerreichtbar hoch in den Lüften seinem Ziel sicher zusteuert und wichtige Meldungen aus gefährdeten Gebieten überbringt.

Ausmusterung des gehobenen Fachkurses 1956-1958

Von Gend.-Oberleutnant HUBERT BRUNNER, Gendarmeriezentralschule

Die Gendarmeriezentralschule feierte am 11. Dezember 1958 ein besonderes Fest. Seit 20 Jahren wurden erstmals wieder an dieser Schule Gendarmerieoffiziere ausgemustert.

Nicht allein für die Schule ist dieses Ereignis bedeutungsvoll. Auch für die Geschichte unseres Korps hat dieser Tag seine Bedeutung; denn eine Entwicklung, die für die österreichische Bundesgendarmerie Niedergang und Wiederaufstieg brachte, scheint durch den Anschluß an eine bewährte Tradition auf dem Schulsektor abgeschlossen zu sein.

Das Jahr 1938 brachte ein jähes Ende in der Ausbildung österreichischer Gendarmerieoffiziere. War bis dahin die Ausbildung für das ganze Bundesgebiet einheitlich gewesen, so hörte sie mit diesem Zeitpunkt zwangsweise auf, um erst wieder mit der Errichtung der Zweiten Republik einsetzen zu können. Die Besatzungsmächte ließen aber eine einheitliche Ausbildung nicht zu; vor allem war es unmöglich, eine Gendarmerieakademie, wie sie vor 1938 bestanden hatte, für Gendarmeriebeamte aus dem ganzen Bundesgebiet durchzuführen.

Als nun im Dezember 1956 der gehobene Fachkurs 1956/58 eingerichtet wurde, war der Grundstein gelegt, auch die Offiziersausbildung einheitlich für das gesamte Bundesgebiet in der bewährten, althergebrachten Weise durchzuführen.

Dieses Ereignis kann somit tatsächlich auch für das gesamte Korps als bedeutungsvoll bezeichnet werden.

An der zweijährigen Ausbildung nahmen 28 Beamte aus dem gesamten Bundesgebiet teil.

Der Ausbildungsvorgang unterteilte sich in fünf Semester. Die ersten drei Studienabschnitte wurden für den exekutivdienstlichen und für den ökonomisch-administrativen Ausbildungszweig gemeinsam durchgeführt. Im 4. und 5. Semester war der Unterricht geteilt; teils hatten beide Ausbildungszweige gemeinsame, teils getrennte, für den jeweiligen Ausbildungszweig spezifische Unterrichtsfächer.

Die Gendarmerieakademiker hatten es nicht leicht. So mußten die 22 Schüler des exekutivdienstlichen Ausbildungszweiges 32, die Schüler des ökonomisch-administrativen Zweiges sogar 51 Unterrichtsgegenstände bewältigen. Der Unterricht wurde größtenteils von zivilen Lehrern gehalten, die als bekannte Fachkräfte in den einzelnen einschlägigen Wissensgebieten gelten. Um so erfreulicher ist es, daß von den 28 Gendarmerieakademikern vier einen vorzüglichen und die restlichen 24 einen sehr guten Gesamterfolg erreichten. Dies stellt dem Fleiß und dem Lernerifer der Frequentanten gewiß ein schönes Zeugnis aus.

Neben dem rein theoretischen Unterricht wurden die Frequentanten in drei Hochalpinkursen alpinistisch so weit geschult, daß zwei Gendarmerieakademiker zum Gendarmeriehochalpinisten und 15 zum Gendarmeriealpinisten ernannt werden konnten.

Es kann behauptet werden, daß das Gendarmeriezentralkommando wirklich in großzügigster Weise für eine gediegene Ausbildung der Gendarmerieakademiker sorgte. Auch von seiten des Schulkommandos und des Lehrkörpers wurde viel Fleiß und guter Wille dargelegt, um der gestellten Aufgabe gerecht werden zu können.

In der Erwägung, daß diese Ausmusterung eine fast geschichtliche Bedeutung für das Korps hat, war das Schulkommando bestrebt, ihr einen besonders festlichen Rahmen zu geben und sie in der Weise vorzunehmen, wie sie vor 1938 üblich war. Das Schulkommando fand dabei auch beim Gendarmeriezentralkommando viel Verständnis und Hilfsbereitschaft. So wurden die letzten Schultage für die Akademiker mit einer Exkursion eingeleitet, die sie mit ihrem Kurskommandanten Gendarmeriemajor 1. Kl. Hermann Deisenberger bis ins Bundesland Salzburg führte. Dort wurde das Kraftwerk Kaprun besichtigt und am zweiten Tag in Badgastein von Gendarmerieoberstleutnant Spann des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg der ordnungsdienstliche



Gruppenaufnahme der Gendarmerieakademie 1956/58 mit dem Bundesminister für Inneres und seiner Begleitung sowie dem Lehrkörper



Die zur Ausrüstung angetretenen Gendarmeleutnants

Einsatz der Gendarmerie bei den alpinen Skiweltmeisterschaften 1958 in vorzüglicher Weise erläutert. Die Rückfahrt wurde über die Autobahn angetreten, wobei Gendarmeleutnant Altrichter des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg die Akademiker über den vom Gendarmiezentralkommando durchgeführten Autobahnüberwachungsdienst unterrichtete.

Am 9. Dezember 1958 fand das traditionelle Bestschießen auf dem Schießstand in Steinabrückl statt. Es hatte viel Mühe gekostet, der ganzen Veranstaltung einen entsprechenden Rahmen zu geben. Es wurden sehr wertvolle und sehr schöne Ehrenpreise von den Herren Bundesminister für Inneres, Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres, Landeshauptmann von Niederösterreich, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Gendarmiezentralkommandant, Sicherheitsdirektor von Niederösterreich, Bürgermeister von Mödling, der Bundessektionsleitung der Gendarmiegewerkschaft und Schulkommandant sowie Erinnerungsgaben der Landesgendarmeriekommandanten gestiftet.

Am 10. Dezember fand unter dem Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit und des Gendarmiezentralkommandanten, des Schulkommandanten sowie der prüfenden Lehrer die kommissionelle Schlußprüfung statt, die zur allseitigen Zufriedenheit verlief.

Am 11. Dezember prangte dann die Zentralschule im festlichen Schmuck der Fahnen, um auch in ihrem äußeren Kleid dem Ehrentag der Akademiker einen würdigen Rahmen zu geben.

Der Festakt begann um 10 Uhr in der Turnhalle, als das Ertönen der Bundeshymne die Ankunft des Bundesministers für Inneres ankündigte. Außer diesem konnte der Schulkommandant neben zahlreichen anderen Fest-



Blick auf einen Teil der Ehrengäste. Erste Reihe von links nach rechts: Bundesminister Oskar Helmer, Staatssekretär Franz Grubhofer, Landesrat Johann Waltner, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, General Dr. Josef Kimmel, Polizeivizepräsident Dr. Rueff-Seutter

gästen den Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres, in Vertretung des Landeshauptmannes für Niederösterreich, Landesrat Waltner, den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, den Gendarmiezentralkommandanten General Dr. Kimmel, vom Bundesministerium für Inneres die Ministerialräte Dr. Klezl-Norberg, Dr. Seipka, Dr. Jurkowitsch und Dr. Zeiner, Polizeivizepräsident Dr. Seutter, Polizeigeneral Lehmann, den Sicherheitsdirektor für Niederösterreich Oberregierungsrat Dr. Schobel, die pensionierten Gendarmeregimentäre Nusko, Jakob und Dr. Schmittner, die Abteilungsvorstände in der Gruppe Gendarmiezentralkommando, alle Landesgendarmeriekommandanten, den Bezirkshauptmann von Mödling in Vertretung des Bürgermeisters von Mödling, Vizebürgermeister Oberschulrat Stingl, den Landtagsabgeordneten Rohata und die Vertreter der Gewerkschaft, Bundessektionsleitung Gendarmerie, Gendarmiebezirksinspektor Rotwangel und Gendarmierevierinspektor Pinzolit begrüßen.

In seiner Begrüßungsansprache führte der Schulkommandant Gendarmieoberleutnant Otto Rauscher unter anderem aus, daß nicht die Uniform allein jemanden zum Offizier mache, sondern nur der Offizier sein könne, der aus innerer Ueberzeugung alle Pflichten auf sich nehme, die sich aus seiner Berufung als Lehrer, Führer und Erzieher zwingend ergäben. Diese Erkenntnis habe Weg und Ziel, Inhalt und Form der Ausbildung bestimmt. Wörtlich sagte er: „Der charakterlich-sittlichen, auf das



Der Schwurmann (Gendarmieleutnant Zwanzger des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark) bekräftigt den Eid

Berufsethos gerichteten Weiterbildung, dem geistigen Hineinwachsen in den künftigen Pflichtenkreis, der Heranbildung zum Kommandanten, Lehrer und Erzieher wurde daher die gleiche Bedeutung beigemessen wie der Vermittlung des notwendigen theoretischen Wissens und der auf die Praxis abgestellten Fertigkeiten und Erfahrungsgrundsätze. Bei jeder Gelegenheit wurde den Akademikern vor Augen geführt, daß der Beruf des Gendarmieoffiziers eine Fülle von Pflichten in sich schließt, die nicht mit auf das Materielle ausgerichteten Ueberlegungen, sondern nur dann erfüllt werden können, wenn innere Anteilnahme, Unbestechlichkeit, Wahrheitsliebe, Vaterlandsliebe und Menschlichkeit die Triebfedern des Handelns sind; daß es nicht genügt, ein Amt nur zu leiten oder ihm nur vorzustehen, sondern vom lateinischen „Officium“, welches „Pflicht“ bedeutet, ausgehend sich darüber klar zu sein, daß sie Träger vermehrter und besonderer Pflichten, somit Gendarmieoffiziere sein müssen; daß die Eigenart des Gendarmieberufs Vorgesetzte fordert, die auch in schwierigen Lagen Verantwortung auf sich nehmen, ihr Tun und Lassen mutig bekennen und dafür einstehen; daß nur berechtigt ist zu befehlen, wer selbst gelernt hat zu gehorchen; daß es gilt, den unterstellten Gendarmiebeamten nicht nur Kommandant, sondern stets auch Kamerad zu sein; daß es gilt, bei Vollziehung der staatlichen Gewalt dem Staatsvolk menschlich entgegenzutreten; daß es gilt, sich selbst, der Regierung und der Republik Oesterreich treu zu bleiben, selbst in Stunden, die bei anderen ein Wanken verzeihlich erscheinen läßt.“

In gleichem Maße wurde getrachtet, den Gendarmerieakademikern jenes theoretische Wissen und jene Fertigkeiten zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, allen Anforderungen ihres Berufes gerecht zu werden. Dabei wurden nicht nur Stoffgebiete der rein dienstlichen Sphäre, sondern auch solche behandelt, die der Erweiterung des Allgemeinwissens und zum besseren Verständnis der Probleme des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens dienen. Insgesamt wurden in fünf Semestern 32 Gegenstände von Lehrern des Schulkommandos, externen Gendarmielehrern und zivilen Fachexperten vortragen. Mit vollem Recht glaube ich behaupten zu dürfen, daß die hier angetretenen Leutnants die notwendige gediegene und umfassende theoretische und praktische Ausbildung erhalten haben.“

Er schloß mit Worten des Dankes an alle, die die Ausbildung der jungen Offiziere veranlaßt, unterstützt und durchgeführt hatten.

Im Anschluß daran sprach Gendarmiezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel, der in sehr eindringlichen und zu Herzen gehenden Worten auf die großen und vielseitigen Aufgaben der Bundesgendarmerie auf dem Gebiete des Sicherheitsdienstes, der Verwaltung und Gerichtsbarkeit als Hüter der gesetzlichen Ordnung hinwies. Er mahnte die angetretenen Leutnants, stets ihrer Ver-



Gendarmiezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel spricht zu den jungen Offizieren

pflichtungen sowie des Wahlspruches des Korps „Tapfer und treu“ eingedenk zu sein und gab ihnen seine besten Wünsche für ihre Berufslaufbahn mit.

Daraufhin ergriff Bundesminister für Inneres Oskar Helmer das Wort und erinnerte die Leutnants an die vielen Pflichten, die sie erwarten und die sie nun mit ihrer persönlichen Verantwortung zu erfüllen hätten. Der Bundesminister sagte wörtlich: „Sie müssen mehr als Ihre Pflicht tun und Ihren unterstellten Kameraden ein Vorbild sein und im Kontakt mit der Bevölkerung bei allen Anforderungen des Dienstes jene Autorität bis ins letzte erringen, deren sie für Ihre Aufgabe bedürfen. Autorität muß man in Ihrem Beruf haben, man braucht sie. Aber sie läßt sich nicht erzwingen, sondern entsteht zwingend nur aus Ihrer charakterlichen Haltung. Nur damit können Sie sich die Achtung der Bevölkerung verdienen.“

Nach dieser Ansprache senkte sich die Schulfahne, der Schwurmann trat vor und die Leutnants bekräftigten noch einmal ihren beim Eintritt in die Gendarmerie abgelegten Eid. Dann empfingen sie jeder einzeln das Ernennungsdekret aus der Hand des Bundesministers.

Der Jahrgangsbeste Leutnant Flixeder bedankte sich im Namen der ernannten Leutnants bei allen für ihre Ausbildung und Beförderung Verantwortlichen und ver-



Bundesminister für Inneres Oskar Helmer bei der Festansprache

sicherte, daß sie alle vom besten Willen beseelt seien, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

Der offizielle Festakt endete mit der Defilierung des Schulbaons und der Musik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich vor den Ehrengästen und den Leutnants.

Den Abschluß der Feier bildete eine gemeinsame Festtafel im Speisesaal, wo der Bundesminister sehr herzliche Worte des Dankes für alle Verantwortlichen an der Ausbildung der Leutnants fand und mit einer Denkdresse an die Landesgendarmeriekommandanten dem gesamten Gendarmiekorps ein besonderes Lob zollte. Auch der Staatssekretär richtete an die Leutnants Glückwünsche und wies mit gehaltvollen Worten auf die Pflichten hin, die das Amt, der Berufsstand des Offiziers und die Uniform mit sich bringen.

Mit dem Dank des Schulkommandanten an alle Spender von Ehrenpreisen und Erinnerungsgaben wurde die Preisverteilung vom Bestschießen eingeleitet, welche der Bundesminister vornahm. Den Preis des Bundesministers

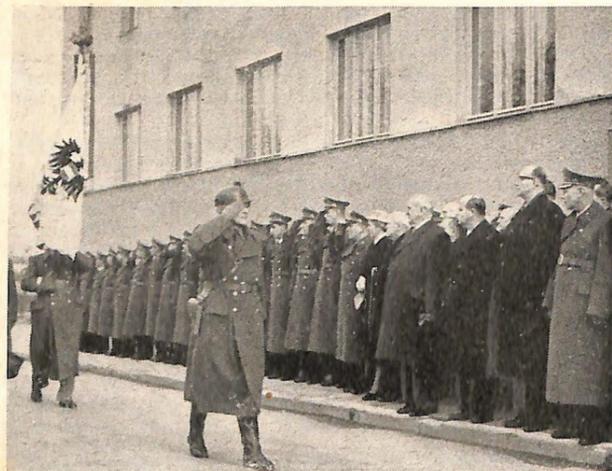


Der Kommandant der Gendarmiezentralschule Gendarmieoberleutnant Otto Rauscher begrüßt die Gäste
Photos: Adolf Kretschy, Gendarmierevierinspektor Pfeiler



Der Bundesminister — mit Staatssekretär und Schulkommandant — überreicht die Ernennungsdekrete

gewann als bester Schütze Leutnant Otto Krischka des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland. Dieser bedankte sich namens seiner Kameraden für die wertvollen Preise und Erinnerungsgaben und versprach im Namen aller Leutnants, daß ihnen diese Preise stets



Defilierung des Schulbataillons vor den Ehrengästen

eine wertvolle Erinnerung sein werden und daß sie diese Preise stets in Ehren halten wollen.

Im Anschluß überreichte der Gendarmeriezentralcommandant dem Jahrgangsbesten Leutnant Flixeder des



Die Ehrenpreise und Erinnerungsgaben vom Bestschießen

Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich als Anerkennung für seine Leistung den Ehrenring des Schulkommandanten. Leutnant Flixeder bedankte sich, wobei er bat, ihm das Tragen des Ringes nicht als persönliche, sondern als allgemeine Anerkennung für alle seine Kurskameraden gestatten zu wollen.

Das Fest klang in kameradschaftlichem Beisammensein aus, wobei nicht nur einmal der Wunsch laut wurde, daß es den Teilnehmern gegönnt sei, noch viele so schöne Feste in Frieden und Eintracht zu feiern.

Unfall abseits der Straße

Von Gend.-Revierinspektor KARL BURGSTALLER,
Gendarmeriepostenkommando Obergrafendorf,
Niederösterreich

Auch fern der öffentlichen Verkehrswege kennt Bruder Leichtsinns bei der Bedienung von Kraftfahrzeugen keine Grenzen.

Der hier geschilderte Unfall ist in der heutigen Zeit keineswegs als aufregend oder gar als selten zu bezeichnen, aber gerade deshalb soll sein Bild warnend gezeigt werden, weil er, genauso wie viele andere Unfälle, leicht hätte ausbleiben können.

Am 7. Oktober 1958 nachmittags erhielt A. S., Traktorfürer einer größeren Landwirtschaft, vom Verwalter den Auftrag, von einem Feld die geernteten Kartoffeln nach Hause zu führen. Obwohl A. S. den steil abfallenden, mit Gras bewachsenen Feldweg bestens kannte, ließ er die Anordnung des Verwalters, nur jeweils einen beladenen Anhänger mit der Zugmaschine heimzuführen, un-



Der verunglückte Traktor mit den beiden Anhängern

beachtet. Auch die Einwände der am Feld beschäftigten Landarbeiterinnen überhörte er. Als A. S. schließlich seinen Willen durchgesetzt hatte und, auf die Kraft seines starken Traktors vertrauend, zwei Anhänger mit insgesamt 4600 kg Kartoffeln über den Berg hinunterführte, brachte nur eine jüngere Landarbeiterin den Mut auf, auf dem ersten Anhänger als Bremserin sitzen zu bleiben, während der Bremser des zweiten Anhängers die Fahrt für zu gefährlich hielt und daher den Weg zu Fuß vorzog. Seine Befürchtungen waren berechtigt, da auf dem grasbewachsenen Weg die gebremsten Räder zu rutschen begannen, das Fahrzeug dabei immer schneller wurde und schließlich sogar umstürzte.

Und nun das Resultat des Leichtsinnes:

1. Traktorlenker A. S. (52 Jahre alt!) schwer verletzt, Dauer seiner Heilung mehrere Monate.
2. Bremserin des ersten Anhängers verletzt.
3. Mehrere tausend Schilling Sachschaden am Fahrzeug.
4. Anzeige gegen den Traktorlenker beim Gericht.

Achtung Abonnenten!

Wir bitten mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühren für 1959 einzuzahlen

Die Verwaltung

Der Wert des Patrouillendienstes

Von Gend.-Oberstleutnant ADOLF ZELISKA, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten

Die den modernen Zeitverhältnissen angepaßte universelle Ausbildung der Gendarmerie in besonders geschulte Ausbildungsweige und Verwendungen ihrer kriminalistischen und Verwaltungstätigkeit, wie zum Beispiel Verkehrsüberwachung, alpiner Rettungsdienst, Erhebungsgruppen, Lichtbildner, Hundeführer, Fernschreiber, Funker, Kraftfahrer, Motorbootführer und sogar Brieftaubenstationen, läßt die Meinung aufkommen, ob dadurch der dem Wesen der Gendarmerie ursprüngliche Dienst, und zwar der Patrouillendienst zu Fuß, an Bedeutung verliert. Es wird die Frage aufgeworfen, ob denn im Zeitalter des Verkehrs und bei der vorbildlichen Ausrüstung der Gendarmerie mit Kraftfahrzeugen und Nachrichtsmitteln aller Art, die im Bedarfsfalle ein sofortiges Erscheinen von Gendarmeriebeamten am Tat- oder Unfallorte ermöglichen, der normale Patrouillendienst zu Fuß nicht an Wert verliert.

Wollte man dieser Auffassung Rechnung tragen, dann würde die eigentliche Zweckbestimmung der Gendarmerie, die in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit besteht, verlorengehen, denn dieser Zweck wird nicht allein durch die Aufklärung strafbarer Handlungen, sondern vielmehr durch eine intensive überwachende und vorbeugende Patrouillendienst erreicht. Dies um so mehr, weil der Gendarmeriebeamte gemäß § 26 der GDI nicht nur bereits begangene Gesetzesübertretungen zu ermitteln und anzuzeigen, sondern die Ausführung oder Vollendung strafbarer Handlungen womöglich schon durch seine Dazwischenkunft zu vereiteln hat.

In diesem Erkenntnis schreibt der § 67 GDI den Patrouillendienst zu Fuß ausdrücklich vor, wobei dieser sowie andere wichtige Außendienste nach Erfordernis ohne Rücksicht auf Tag, Nacht und Witterung, auch an Sonn- und Feiertagen, verrichtet werden müssen. Hiebei kann nach § 9a GDI der Dienst auch in Zivilkleidern versehen werden, falls der Zweck einer Dienstverrichtung infolge des Tragens der Uniform nicht erreicht werden kann (Ausforschungsdienst usw.) und jeder Gendarmeriebeamte auf Grund seiner vielseitigen Ausbildung und ständigen Weiterbildung nicht nur Wachebeamter, sondern gleichzeitig auch Kriminalbeamter und Erhebungsbeamter ist.

Die Patrouille hat Beobachtungen oder Erkundungen zu verrichten. Nach § 9 (3) GDI muß der Gang des Gendarmen während der Patrouille gelassen und in der Art gemäßigt sein, daß er Zeit gewinnt, alles zu bemerken, was in seiner Nähe vorgeht und vorfällt. Nur dadurch, daß er den Patrouillendienst ohne Hast verrichtet, wird es ihm ermöglicht, das Gelände nach allen Richtungen hin zu beobachten. Es steht daher wohl außer Zweifel, daß er bei Benützung eines Kraftfahrzeuges infolge der damit verbundenen Geschwindigkeit, also wegen des raschen Zeitablaufes, dieser Bestimmung keinesfalls im ausreichenden Maße Rechnung tragen könnte. Eine Kraftfahrzeugpatrouille würde sich folglich, ganz abgesehen vom Verkehrsüberwachungsdienst, wohl für eine Verfolgung, nicht aber für den normalen Patrouillendienst eignen.

Um vorbeugend zu wirken, muß der Gendarm jedoch seine Streifungen mit großer Aufmerksamkeit nach allen Seiten hin verrichten, hat auf jeden Lärm, auf Geschrei oder Hilferufe zu horchen und nach Umständen sich in die bezügliche Gegend zu verfügen. Er hat Wälder, Schluchten, Sand- und Schottergruben und sonstige Schlupfwinkel zu durchsuchen und bei der Rückkehr in der Regel einen anderen Weg einzuschlagen; er darf sich bei diesen Streifungen nicht an die Hauptstraßen und Wege binden, sondern hat auch Nebenwege, Fußsteige und mitunter ganz unbetretene Stellen aufzusuchen. Insbesondere müssen aber unsichere Straßen und Gegenden fleißig abpatrouilliert werden (§ 68 (2) GDI). Weiter hat der Gendarm auf einschichtig gelegene Häuser und übelberüchtigte Schenken sein Augenmerk zu richten. Er hat die darin vorgefundenen Fremden, insoweit sie ihm aus einem gesetzlichen Grunde verdächtig erscheinen, zur Vorzeigung ihrer Ausweise anzuhalten (§ 70 (1) GDI). Zur Verhütung

von Gesetzesübertretungen soll er dadurch mitwirken, daß er Landstreicher, Vagabunden und sonst verdächtige oder unter Polizeiaufsicht gestellte und abgeschaffte Personen, dann Bettler, genau überwache bzw. anhalte, alle wahrgenommenen Umstände, Verhältnisse und Anstalten, die zu einer Gesetzesübertretung führen könnten, entweder selbst verhindern oder sogleich anzeige, die Ausführung oder Vollendung eines Verbrechens, wie zum Beispiel eines Diebstahles mittels Einbruches, womöglich durch seine Dazwischenkunft vereitle oder doch wenigstens den Nachteil, der jemandem am Leben, an der Gesundheit oder am Eigentum droht, zu vermindern trachte (§ 48 (1) GDI). Der Gendarm soll sich daher auch die möglichst genaue Lokal- und Personalkennntnis in jenem Bezirk, in dem er aufgestellt ist, erwerben, wodurch ihm die Ausübung seines Dienstes bedeutend erleichtert wird (§ 23 (1) GDI). Der für die Aufklärung von strafbaren Handlungen unbedingt notwendige Kontakt mit der Bevölkerung kann aber nur durch eine intensive Patrouillentätigkeit hergestellt und erhalten werden. Ohne Mithilfe der Bevölkerung ist selbst bei gediegenster fachlicher Ausbildung der Beamten schon mancher Erfolg versagt geblieben. Damit dieser Kontakt nicht verlorengeht, sind selbst Fahrradpatrouillen nur dann zu kommandieren, wenn dies zum Zwecke des raschen Erreichens eines Tat- oder Unfallortes notwendig ist. Im normalen Patrouillendienst muß jedoch immer der Grundsatz vorherrschen, daß die Patrouille in erster Linie zu Fuß zu verrichten ist. Hiebei wird der Beamte von Passanten oder sonstigen Bewohnern seines Rayons so manches erfahren, was für die Vernehmung des Dienstes von Wichtigkeit ist oder später von Bedeutung sein kann.

Der Gendarm muß sich also stets gegenwärtig halten, daß er zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,

DER STAAT

wünscht, daß seine Bürger Lebensversicherungen abschließen. Der Steuerzahler hat ein gesetzliches Recht darauf, einen Teil seines Einkommens steuerfrei für eine Lebenspolizze, wie wir sie bieten, zu verwenden. Sie wollen sicher von diesem Recht Gebrauch machen. Wir sagen Ihnen gern, was Sie zu tun haben. Rufen Sie uns! Wiener Städtische Versicherung, Wien I, Ringturm, und im ganzen Bundesgebiet.

WER TAG FÜR TAG

im Berufsleben steht, mit allen seinen Aufregungen, seiner Hetze und seinem Ärger - der sollte etwas für die Nerven tun. Dazu ist der echte Klosterfrau Melissengeist gerade das Richtige. In ihm sind die

Wirkstoffe von 14 verschiedenen Kräutern und Wurzeln aus aller Welt vereint. Nehmen Sie Klosterfrau Melissengeist längere Zeit hindurch nach Gebrauchsanweisung. Sie werden sehen, wie er ausgleicht und beruhigt.

Nur in Apotheken und Drogerien.

Klosterfrau
Melissengeist



Ruhe und Sicherheit und zum Schutze der Person und des Eigentums der Staatsbürger berufen ist (§ 47 (1) GDI). Er kann daher nur durch einen regen Patrouillendienst seinen weiteren, im § 26 GDI vorgesehenen Aufgaben gerecht werden, die noch darin bestehen, das Eigentum sowie die Person des Staatsbürgers gegen Gewalt aller Art zu schützen, Exzessen und Unordnungen vorzubeugen, über Personen, die ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, besondere Aufsicht zu pflegen, steckbrieflich verfolgte Individuen zu verhaften, usw. Allen diesen vielseitigen Aufgaben könnte der Gendarm aber nicht entsprechen, wenn der so bedeutungsvolle und wichtige Patrouillendienst in Wegfall käme oder durch die eingangs erwähnten vielen Spezialverwendungen beeinträchtigt würde. Niemals könnte er von seinem Schreibtisch aus vorbeugend wirken, einen Ausgeschriebenen verhaften oder gar eine beabsichtigte strafbare Handlung verhindern. Der Schwerpunkt des Gendarmeriedienstes liegt daher im Patrouillendienst.

Das Wort „patrouillieren“ ist gleichbedeutend mit „auf und ab gehen“ oder „streifen“ und hat die Bedeutung von „wachen“, und zwar darüber zu wachen, daß ein bestimmter Zustand, das ist die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit, erhalten bleibt. Da die Gendarmerie gesetzlich ein bewaffneter „Wachkörper“ ist, werden auch dadurch der Zweck und die Notwendigkeit des „Wachens“, also des „Patrouillierens“, besonders verankert. Dieser Zweckbestimmung kann aber nur dann erfolgreich entsprochen werden, wenn der Postenrayon zu den verschiedensten Zeiten entsprechend abpatrouilliert wird. Die Patrouille soll folglich, wie bereits erwähnt, primär durch Wachsamkeit strafbare Handlungen verhindern. Dies kann nicht oft genug betont werden und gilt ganz besonders für die Bekämpfung der heutigen Jugendkriminalität. So mancher Jugendliche dürfte vielleicht schon von einer von ihm beabsichtigten strafbaren Handlung durch das Erscheinen eines patrouillierenden Gendarmen abgehalten worden sein. Falls er noch einen Funken von Anständigkeit in seinem Herzen besessen hat, war er später vielleicht für diese Fügung des Schicksals, die ihn vor dem Abgrunde des Verbrechens bewahrt hat, dankbar. Es ist besser, wenn infolge der Wachsamkeit der Gendarmeriebeamten eines Postens in einem Postenrayon „nichts“ vorkommt, als wenn begangene Verbrechen nachträglich aufgeklärt und die Täter der Bestrafung zugeführt werden. Die Erhebungstätigkeit selbst ist ja nur mehr von sekundärer Bedeutung. Was haben zum Beispiel die bedauernswerten Hinterbliebenen eines auf einem einsamen Wege meuchlings Ermordeten in ihrem unvorstellbaren Schmerz schon davon, wenn der Täter nach seiner Ausforschung und Verurteilung eine vielleicht lebenslängliche Freiheitsstrafe bekommt? Sie würden dem Hergott auf den Knien danken, wenn durch das Dazwischenkommen eines patrouillierenden Gendarmen der Mord unterblieben wäre. Diesem Umstande trägt auch der § 47 GDI Rechnung, indem er besagt, daß sich die Wachsamkeit der Gendarmerieposten nicht durch die Zahl der Anzeigen,

sondern vor allem dadurch bewährt, daß in ihren Bezirken die Ordnung, Ruhe und Sicherheit nicht gefährdet ist oder wo eine solche Gefährdung stattfindet, schnelle und erfolgreiche Abhilfe eintritt.

Der Wert des Patrouillendienstes wird aber noch dadurch erhöht, daß der Gendarm grundsätzlich überhaupt die Pflicht hat, auf alle Erscheinungen, die jemandem irgend eine Gefahr bringen können, aufmerksam zu sein und selbst auf lokalpolizeiliche Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Gemeinden fallen, einen überwachenden und unterstützenden Einfluß zu nehmen.

Wenn also zum Beispiel wahrgenommen würde, daß einem Hause oder sonst einem Gebäude oder einem Teile desselben bei Unwetter oder Stürmen oder auch ohne eine äußere Veranlassung der Einsturz drohe, wenn irgendwo ein unvorsichtiges Verfahren mit Feuer, Licht, glühenden Kohlen, heißer Asche usw. beobachtet würde, wenn jemand bei Mühlen oder Wasserwerken Handlungen sich erlaubt, die den Gebäuden, deren Bewohnern oder der Nachbarschaft Gefahr bringen könnten, wenn Spuren oder Merkmale einer Epidemie oder Seuche wahrgenommen werden würden, wenn bei einer Person Zeichen des Irrsinnis oder bei einem Tier die Wasserscheu sich zeigen sollte und dergleichen, so sind augenblicklich die betreffenden Eigentümer, die Bewohner, Nachbarn oder Angehörigen auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und es ist hierüber die Anzeige an den Bürgermeister und an die Behörde zu erstatten (§ 104 GDI).

Findet der Gendarm Gemeindegasse, Brücken und Stege in schadhaftem Zustand, bemerkt er unverwahrte Kellertiefen, verunreinigte Brunnen und Viehtränken, hölzerne Rauchfänge oder hölzerne Schläuche bei Öfen, nimmt er sonstige Mängel und Gebrechen an lokalpolizeilichen Anstalten und Einrichtungen oder die Außerachtlassung der in den Bereich der Lokalpolizei einschlagenden Anordnungen wahr, so hat er hievon den Bürgermeister mündlich in Kenntnis zu setzen, damit die entsprechende Abhilfe getroffen werde (§ 108 (3) GDI).

Dieselbe Aufmerksamkeit ist selbstverständlich auch den der heutigen Zeit angepaßten modernen Betriebsanlagen, Einrichtungen und Gegenständen zuzuwenden, wie etwa Seilbahnen (Sessellifte), Benzintankstellen, Kraftwerke aller Art, Starkstrom- und Fernsprechleitungen, Sendeanlagen, Vorrichtungen in Bergwerken, Beförderungsmitteln, usw.

Nicht zuletzt hat der Gendarm während seines Patrouillendienstes auch auf die Ordnung auf Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen zu sehen, ein besonderes Augenmerk auf die Uebertretungen des Forstgesetzes und sonstiger auf die Landeskultur Bezug habender Gesetze zu richten und warnend und nach Umständen hindernd einzuwirken, wenn Kinder aufsichtslos in der Nähe von Wasser und überhaupt unter Umständen, bei denen ihnen Gefahr droht, getroffen werden (§§ 105, 106, 107 GDI).

Selbstverständlich stellt der Patrouillendienst an die Beamten, vor allem in den Gebirgsgegenden, große körperliche Anstrengungen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn manche in älteren Jahren verbraucht und für den Außendienst nicht mehr voll diensttauglich sind. Da eine Verwendung im Innendienst mangels freier Stellen jedoch nicht immer möglich ist, wäre es angezeigt, diese Beamten, so wie in den früheren Jahren, in den Kanzleidienst bei Gerichten, Behörden oder Aemtern überzuleiten, um einer vorzeitigen Pensionierung, die zweifellos für die Betroffenen von großem Nachteil wäre, auszuweichen. Die Ueberleitung müßte jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beamten ihre Gesundheit für den Dienst, also für den Staat, die Heimat und das Volk, eingebüßt haben, so erfolgen, daß sie im Vergleich zum Außendienst keinen finanziellen Nachteil erleiden.

Three Schallplatten

aus der

PHONO-BAR

LEOBEN BEIM STADTTURM

Ehrung des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark anlässlich seines 60. Geburtstages

Von Gend.-Major Dr. KARL HOMMA, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Am 7. Dezember 1958 vollendete der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz sein 60. Lebensjahr. Gendarmerieoberst Zenz dient fast 40 Jahre in der österreichischen Bundesgendarmerie, hievon 14 Jahre als Kommandant des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. Er wurde am 7. Dezember 1898 in Mahrenberg in der ehemaligen Untersteiermark geboren. Nach Absolvierung der Untermittelschule in Marburg a. d. Drau kam er in die Infanteriekadettenschule nach Prag und von dort in die Kadettenschule Liebenau bei Graz. Am 4. März 1919 trat er in die österreichische Bundesgendarmerie ein, in der er verschiedene Gendarmerieschulen und -kurse absolvierte. Als eingetretener Gendarmeriebeamter versah er auf mehreren Gendarmeriedienststellen in der Steiermark Gendarmeriedienst und absolvierte die Gendarmerieakademie in Graz vom Jahre 1924 bis zum Jahre 1926. Nach Absolvierung der Gendarmerieakademie war Gendarmerieoberst Zenz Kraftfahrreferent beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark, hernach Kommandant des Gendarmerieabteilungskommandos in Graz und vom Jahre 1933 bis zum 11. März 1938 Gendarmerieabteilungskommandant des Gendarmerieabteilungskommandos in Leoben. Am 11. März 1938, nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, wurde Gendarmerieoberst Zenz verhaftet und am 1. April 1938 in das Konzentrationslager Dachau gebracht. In diesem Lager wurde er drei Jahre angehalten. Nach dieser Zeit wieder nach Graz zurückgekehrt, nahm er bei einer privaten Firma in Graz als Hilfsbuchhalter eine Stellung an, da er wegen seiner proösterreichischen Gesinnung auf Grund einer Zwangspensionierung aus dem Gendarmeriedienst ausgeschieden worden war. Im Jahre 1945 wurde der Jubilar als Landesgendarmeriekommandant für Steiermark eingesetzt. Am 1. Jänner 1946 erfolgte seine Beförderung zum Gendarmerieoberst.

Aus Anlaß des Geburtstages des Landesgendarmeriekommandanten wurden diesem zahlreiche Ehrungen zuteil, die zeigten, welch hohes Ansehen er im Lande genießt.

Am Freitag, dem 5. Dezember 1958, in den Abendstunden, brachte die Musikkapelle des Landesgendarmerie-



Der Landeshauptmann für Steiermark Oekonomierat Josef Krainer gratuliert dem Jubilar und überreicht an Gendarmerieoberst Franz Zenz den goldenen Ehrenring

kommandos für Steiermark dem Jubilar vor seiner Privatwohnung in Graz ein Ständchen dar, worauf der Musikoffizier des Landesgendarmeriekommandos die Glückwünsche der Musikkapelle aussprach.

In den Morgenstunden des 6. Dezember 1958 hatten sich in der Kanzlei des Landesgendarmeriekommandanten verschiedene Abordnungen eingefunden, die ihre Geburtstagsgratulationen übermittelten. Unter anderem waren dort sämtliche leitenden Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, eine Abordnung

der Bundessicherheitswache Graz, des Bundesheeres sowie der Gewerkschaft bzw. der provisorischen Personalvertretung erschienen. Von der Gewerkschaft wurde dem Jubilar als kleines Präsent ein sehr schönes Oelgemälde überreicht. Um 10.30 Uhr des 6. Dezember 1958 fand im Weißen und Grünen Saal in der Burg, am Sitze der Steiermärkischen Landesregierung in Graz, eine von den Angehörigen des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark veranstaltete Geburtstagsfeier statt. Die Räume in der Burg waren von der Steiermärkischen Landesregierung in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt



Landesgendarmeriekommandant für Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz in seinem Arbeitszimmer

worden. Diese Feier erhielt durch das Erscheinen einer großen Anzahl von prominenten Persönlichkeiten des Landes Steiermark besonders festlichen Charakter. Nachangeführte Persönlichkeiten gaben dem Veranstalter die Ehre ihres Erscheinens:

Landeshauptmann von Steiermark Oekonomierat Josef Krainer, Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Tobias Udier, Se. Exz. Diözesanbischof Dr. Josef Schoiswohl, Generalvikar Prälat Dr. Rupert Rosenberger, Superintendent für Steiermark Leopold Achberger, die Landesräte DDr. Alfred Blazizek, Univ.-Prof. Dr. Hans Koren und Maria Matzner, Landesamtspräsident w. Hofrat Dr. Karl Angerer, Landesamtsvizepräsident w. Hofrat Dr. Karl Festemer, die Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Graz Dr. Hans Amschl und Dipl.-Ing. Gustav Scherbaum, Se. Magnifizenz Rektor Prof. DDr. Johann Fischl, Konsul I der Bundesrepublik Deutschland Doktor Abraham Frowein, Konsul Baron Curt de Reininghaus der französischen Konsularagentur in Graz, Generalkonsul der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien Anton Kolendic, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Otto Lachmayer, Oberstaatsanwalt Dr. Norbert Rossa, Präsident der Finanzlandesdirektion für Steiermark Dr. Max Albecker, Präsident der Post- und Telegraphendirektion für Steiermark Dr. Rudolf Pabeschitz, Landesamtspräsident i. R. und Präsident des Oesterreichischen Roten Kreuzes w. Hofrat Dr. Othmar Crusiz, Befehlshaber der Gruppe II Generalmajor Werner Vogl, Kommandant der 5. Gebirgsbrigade Oberstleutnant Hans Pommer, Polizeidirektor w. Hofrat Dr. Karl Springer, Landesbaudirektor w. Hofrat Diplomingenieur Paul Hazmuka, Bezirkshauptmann von Graz-Umgebung ORR DDr. Georg Stecher, Polizeiobster Rudolf Weißmann, Leiter des Kriminologischen Institutes Univ.-Dozent Dr. Hanns Bellavic, Leiter der Geschäftsstelle der Oesterreichischen Bundesbahnen Reg.-Rat Oskar Lauffer, Gendarmeriegeneral i. R. Johann Kreil und der Stellvertreter des Landesfeuerwehrkommandanten für Steiermark Hans Merl.

Aus den einzelnen Abteilungskommanden waren als Vertreter der Gendarmerie der Abteilungskommandant, der am Sitze des Abteilungskommandos befindliche Be-

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldene Medaille

Gendarmeriebezirksinspektor Josef Lochbihler
Gendarmeriebezirksinspektor Benjamin Zobl
Gendarmeriebezirksinspektor Johann Picker
Gendarmeriebezirksinspektor Josef Uhl

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Hermann Kreiling
Gendarmerierevierinspektor Josef Auer
Gendarmerierayonsinspektor Johann Groggl
Gendarmerierayonsinspektor Sebastian Gappmaier
Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Wilding
Gendarmeriepatrouillenleiter Wilhelm Schacherl

zirksgendarmeriekommandant bzw. deren Stellvertreter, der am gleichen Ort befindliche Postenkommandant oder dessen Stellvertreter sowie ein eingeteilter Gendarmeriebeamter aus jedem Abteilungsbereich zur Feier geladen. Auch waren alle anderen leitenden Gendarmeriebeamten zu diesem Festakt in der Burg erschienen; ebenso eine Vertretung der Gewerkschaft – Sektion Gendarmerie – und die provisorische Personalvertretung.

Die Feier in der Burg wurde durch den 1. Satz der „Kleinen Nachtmusik“ von Wolfgang Amadeus Mozart, vorgetragen vom Streichquartett der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos, eingeleitet. Dann begrüßte der 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Dr. Anton Barfuß die als Gratulanten erschienenen prominenten Persönlichkeiten. Er schilderte kurz den Lebenslauf, die Verdienste und den dienstlichen Werdegang des Jubilars und übermittelte dem Landesgendarmeriekommandanten die Glückwünsche aller Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. Als Präsent überreichte Gendarmerieoberst Dr. Anton Barfuß ein Photoalbum mit Lichtbildern aller Kommandanten und Stellvertreter von Gendarmeriedienststellen. Anschließend sprach der Landeshauptmann von Steiermark Oekonomie- und Landesrat Josef Krainer, dann Oberlandesgerichtspräsident Dr. Otto Lachmayer, Oberstaatsanwalt Dr. Norbert Rossa, Bürgermeisterstellvertreter Dr. Hans Amschl und der Befehlshaber der Gruppe II Generalmajor Werner Vogl. Diese würdigten in kurzen aber herzlichen Ansprachen die Verdienste des Jubilars und sprachen auch gleichzeitig ihre Glückwünsche aus. Als besondere Auszeichnung sowie als Geschenk der Steiermärkischen Landesregierung überreichte der Landeshauptmann dem Landesgendarmeriekommandanten einen goldenen Ehrenring mit dem steirischen Panther. Der Jubilar dankte in bewegten Worten für die ihm zuteil gewordene Ehrung. In seiner Ansprache wies er auch besonders darauf hin, daß die anerkennenden Worte, die aus dieser Geburtstagsfeier an ihn gerichtet wurden, auch den steirischen Gendarmen aller Dienstgrade gebühren, ohne deren aktiven Mitwirkung der Wiederaufbau der steirischen Gendarmerie nach dem Jahre 1945 ihm nicht möglich gewesen wäre.

Die steirische Tagespresse sowie der Rundfunk Graz widmeten dem Jubilar aus Anlaß dieser Geburtstagsfeier für sein langjähriges und so erfolgreiches Wirken viele anerkennende Worte.



Die Festgäste im Weißen Saal der Burg in Graz

Gendarmeriebeamte als Jubilare

Von Gend.-Patrouillenleiter WALTER SMOLLE,
Gendarmeriepostenkommando Wolfsberg, Kärnten

Am 25. Oktober 1958 hatten sich die Gendarmeriebeamten des Bezirkes Wolfsberg im Saal des Gasthofes Zechner in Wolfsberg, der durch die Staatsfahne, das Korpsabzeichen und mit Blumen reich geschmückt war, eingefunden, um ihren Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmeriekontrollinspektor Hermann Kofler und seinen Stellvertreter Gendarmeriebezirksinspektor Gottfried Brunner im Rahmen einer würdigen Feier zu ehren.

Gendarmeriekontrollinspektor Hermann Kofler feierte sein 40jähriges Dienstjubiläum, Gendarmeriebezirksinspektor Gottfried Brunner blickt gleichfalls auf eine solche Dienstzeit zurück und schied aus dem aktiven Gendarmeriedienst. Als Ehrengäste zu dieser Feier waren erschienen:

Landesgendarmeriekommandant Oberstleutnant Adolf Zeliska, Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Alois Karisch,



Von links nach rechts: Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberstleutnant Adolf Zeliska, Gendarmeriekontrollinspektor Hermann Kofler, Hofrat Dr. Alois Karisch während der Festansprache, Gendarmeriebezirksinspektor Gottfried Brunner und Amtsrat Wilhelm Aninger

dessen Stellvertreter Landesoberregierungsrat Dr. Felix Unterkreuter, der Bürgermeister der Stadt Wolfsberg Adolf Meidl und Amtsrat Wilhelm Auinger der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg.

Der unmittelbare Vorgesetzte der Jubilare Abteilungskommandant Rittmeister August Windisch hielt die Begrüßungsansprache, überreichte Bezirksinspektor Brunner Belobungsdekrete und dankte Kontrollinspektor Kofler und Bezirksinspektor Brunner für ihr vorbildliches Wirken insbesondere bei der Heranbildung des Gendarmerienachwuchses seit Bestehen der Zweiten Republik. Auch die übrigen Ehrengäste gratulierten den Jubilaren; Oberstleutnant Adolf Zeliska dankte im Namen des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, hob die Leistungen der beiden Beamten hervor und bezeichnete sie als nachahmenswertes Beispiel treuen altösterreichischen Beamtentums.

Nach den Festansprachen wurden den Jubilaren von einem dienstführenden und einem eingeteilten Beamten sinnvolle Erinnerungsgeschenke überreicht. Die Geehrten dankten gerührt und betonten, daß sie nur ihre Pflicht gegenüber dem Vaterland Oesterreich erfüllt hätten.

Der gemütliche Teil der Feier vereinte alle Kameraden bei Stimmungsmusik bis in die Abendstunden.

Initiatoren der Feier, die wiederum die Verbundenheit der Beamten untereinander gezeigt hatte, waren der 1. Stellvertreter des Postenkommandanten in Wolfsberg Gendarmerierevierinspektor Karl Strohmayr und der Postenkommandant von Frantschach-St. Gertraud Gendarmerierevierinspektor Walter Goffitzer im Zusammenwirken mit den Beamten des Gendarmeriepostens Wolfsberg.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JÄNNER 1959

WIE WO WER WAS.

1. Woher kommt das Ebenholz?
2. Welche ist die gefährlichste heimische Giftpflanze?
3. Wie heißt der Nadelbaum, der im Winter seine Nadeln abwirft?
4. Wo ist die Heimat des Kaffees?
5. Ist Blausäure blau?
6. Bei welcher Temperatur verflüssigt sich die Luft?
7. Was ist der wirksamste Bestandteil des Dynamits?
8. Wieviel einzelne Bilder sehen wir bei einer Tonfilmvorführung in der Sekunde?
9. Wo liegt der Chimborasso?
10. Wie heißt der Hauptfluß Spaniens?
11. Wie heißt die Hauptstadt des Fürstentums Liechtenstein?
12. Wo herrschen die größten Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht?
13. Aus welcher erdgeschichtlichen Zeit stammt die Braunkohle?
14. Was ist Magma?
15. Warum ist die Erde an den Polen abgeplattet?
16. Ist es am Nordpol oder am Südpol kälter?
17. Welcher ist der härteste Stein, den wir kennen?
18. Wieviel Prozent der Erdoberfläche sind von Wasser bedeckt?
19. Welcher geometrische Körper hat im Verhältnis zu seinem Rauminhalt die kleinstmögliche Oberfläche?
20. Was versteht man unter einem Plagiat?



Unglaublich aber wahr...

Kolossalbauten

An erster Stelle solcher Kolossalbauten muß schon des Namens wegen das Kolosseum in Rom genannt werden, dessen Elipsenbau einen Umfang von 500 m hat, 80 Eingänge und 50.000 Zuschauerplätze besitzt. Die Peterskirche ließe sich leicht hineinstellen. Ein Gegenstück findet es im „Circus Maximus“, der, 1935 wieder freigelegt, einst 250.000 Plätze faßte. Das dritte Riesenbauwerk der Ewigen Stadt und zugleich die größte Kirche der Welt ist die Peterskirche, die 54.000 Menschen zu fassen vermag; weitere 100.000 faßt der Platz

zwischen ihren Kolonnaden. Eine vielleicht kultische Riesenanlage aus vorgeschichtlicher Zeit bietet auch Carnac in der Bretagne mit seinen 4000 großen Steinblöcken. Das Ramesseum, der Palast des Pharaos Ramses aus der Zeit um 1250 v. Chr. in Theben, bedeckt 5000 qm. Seine Säulen hatten 24 m Höhe; der Fußboden war mit Silberplatten belegt. Die goldüberzogenen Torflügel waren mit Edelsteinen besetzt. Vor den Ruinen stehen die beiden größten Skulpturen der Welt. Die im alten Babylon vermessenen Königsburgen mit hängenden Gärten zeigten ganz gewaltige Ausmaße. In den Palast des römischen Kaisers Diokletian, um 300 n. Chr., wurde eine ganze Stadt eingebaut. Die Residenz der Dalai Lama bildet der neunstöckige Palast Potala, und die einstige Sommerresidenz der chinesischen Kaiser umfaßt 20 Paläste. Das größte Fürstenschloß Indiens wurde 1623 in Madura gebaut, die Gami (Universität) Ibn Tulun in Kairo bedeckt 17.000 qm, das 1617 in Salamanca errichtete Priesterseminar 20.000 qm Fläche. Der 750 nach Christi erbaute Buddhatempel Borobudur auf Java erhebt sich auf zehn Terrassen, auf dessen Spitze eine 8,5 m hohe Kapelle thronet. 1500 Reliefplatten und fast 500 Buddhafiguren schmücken diesen Bau. Die Errichtung des Klosters Mafra in Portugal, das gewaltigste der Welt, kostete enorme Summen. Ein deutscher Architekt erbaute es 1717 bis 1730, wobei täglich 45.000 Arbeiter beschäftigt waren. Als es fertig war, hatte es 1500 Fenster, 5200 Türen, neun Höfe und zwei je 68 m hohe Türme. Sein Gegenstück bildet der spanische Klosterpalast des Escorial (1563 bis 1586), der von einem Schüler Michelangelos gebaut wurde; der Palast hat 1672 Fenster, 86 Treppen, 89 Springbrunnen, und seine Gänge haben zusammen eine Länge von 160 km.

DENKSPORT

Um alle Gramm-Mengen zwischen 1 und 1093 Gramm abwiegen zu können, braucht man nicht 1093 verschiedene Gewichte, sondern bloß sieben: ein Stück zu 1 Gramm, eins zu 3 Gramm, eins zu 9 Gramm, eins zu 27 Gramm, eins zu 81 Gramm, eins zu 243 Gramm und eins zu 729 Gramm. Um beispielsweise 2 Gramm abwiegen zu können, legt man in die eine Schale das 1-Gramm-Stück, in die andere das zu 3 Gramm. Wie wiegt man 500 Gramm ab?

PHOTO-QUIZ



Eine in letzter Zeit besonders viel genannte europäische Hauptstadt zählt zu ihren Sehenswürdigkeiten einen Triumphbogen, unter dem sich das Grabmal des „Unbekannten Soldaten“ befindet. Es ist

- a) London
- b) Paris
- c) Berlin

WIE ergänze ICH'S?

Die ersten Landschaftsaquarelle malte der Deutsche, der mit Werken wie den „Apokalyptischen Reitern“ auch den Holzschnitt zur selbständigen hohen Kunst erhob.

Unsere Kurzgeschichte

Reisesekretärin gesucht

„Hallo, Eduard, wie geht es dir? Bleibt es bei deiner Reise?“

Eduard bejahte. Sein Freund fand nur, daß er dabei kein sehr glückliches Gesicht zeigte.

„Fährst du nicht gern?“

„Ja und nein; vier Wochen lang täglich in einer anderen Stadt bedeuten kein reines Vergnügen. Dann erst die Arbeit. Ich schaffe es allein fast gar nicht.“

„Warum nimmst du dir denn keine Sekretärin?“ meinte Paul. „Deine Geschäfte vertragen es doch. Sie müßte nur jung und hübsch sein. Was glaubst du, wie dir da diese vier Wochen verfliegen würden.“

Paul zwinkerte mit beiden Augen. Eduard gingen auch gleich zwei Lichter auf.

„Donnerwetter, das ist die Idee. Wo nehme ich aber schnell eine her?“

„Ganz einfach, gehe ins nächstgelegene Annoncenbüro und gib eine Anzei-“

auf. Bedingung Lichtbild, versteht sich.

Eduard tat wie ihm geheißen. Der Text war schnell beisammen. Das Fräulein vom Annoncenbüro half ihm. Fett gedruckt kam die Anzeige in mehrere Zeitungen. Am zweiten Tag nach dem Erscheinen fragte Eduard bereits nach.

„Nun, Fräulein, sind schon Pakete Zuschriften gekommen?“

„Bedaure“, entgegnete die Kleine. „Schön, dann komme ich morgen wieder.“

Eduard kam morgen, übermorgen und überübermorgen. Kein einziger Brief wurde ihm ausgehändigt.

„Das ist doch kaum zu glauben“, ärgerte er sich. „Wozu der ganze Aufwand? Außerdem habe ich nur mehr einen Tag Zeit. Morgen abend muß ich fahren. Dabei so eine schöne Reise. Deutschland, Schweiz, Skandinavien, und alles im Schlafwagen. Ein Traum für jedes junge Mädchen.“

Renate, das Fräulein am Schalter, bekam vor Sehnsucht ganz kugelige Augen.

„Wenn ich Ihnen nur helfen könnte?“

Eduard sah sie an. Er merkte erst jetzt, daß sie ganz entzückend war. Genau das, was er suchte.

„So kommen doch Sie mit mir.“

Überraschend schnell willigte sie ein. Die vier Wochen mit ihr vergingen Eduard wie im Flug. Und wieder vier Wochen später heiratete er sie. Eine neue Wohnung wurde eingerichtet. Man brauchte eine Hausgehilfin.

„Gib doch eine Annonce auf“, schlug sie vor.

Eduard tat, wie ihm geheißen.

„Gut, daß ich schon verheiratet bin“, erklärte er lächelnd, als er nach Hause kam.

„Wie meinst du das?“ fragte sie arglos.

„Weil wieder so ein entzückendes junges Mädchen die Anzeige aufgenommen hat. Ich bezweifle aber, daß man mir noch einmal einhundert-siebenundsechzig Bildzuschriften vor-enthalten könnte.“

Renate wechselte die Farbe.

„Du... du weißt?“

„Natürlich, mein Liebes, seit dem Tag unserer Abreise. Da war ich nämlich noch einmal nachfragen. Mit dem Erfolg, daß mir dein nichts-ahnender Kollege einen ganzen Stoß Briefe aushändigte.“

W. H. Panholzer

BUNTE Geschichten



Dr. D. diktierte während der Musterung dem schrifführenden Unteroffizier: „Rechtsseitiger Lungenspitzenkatarrh. Derzeit untauglich.“ Bei der späteren Durchsicht des Protokolls liest er zu seinem Erstaunen: „Rechtsseitiger Lungenspitzenkatarrh.“

Frau Generaldirektor ärgerte sich über ihren Fahrer, weil er meist

unrasiert seinen Dienst antrat. Eines Tages stellt sie die Frage:

„Lieber August“, fragt sie ironisch, „wie oft muß man sich in einer Woche rasieren, um immer sauber auszusehen?“

„In Ihrem Falle Frau Baronin, denke ich, daß zweimal wöchentlich genügen werden.“

Ebeling streifte durch die Bildergalerie. An allem hatte er etwas auszusetzen. Wieder blieb er vor einem gerahmten Etwas stehen, schüttelte den Kopf und rief: „Gräßlich! Das ist gewiß wieder eine dieser unaus-stehlichen Karikaturen, die man moderne Kunst nennt!“

„Nein“, flüsterte sein Begleiter, „das ist ein Spiegel.“

Jack O'Briens Sohn kommt aus der Schule nach Hause, völlig verschwitzt und außer Atem, aber mit strahlendem Gesicht:

„Daddy“, sagt er stolz, „du wirst mit mir zufrieden sein, denn statt mit dem Autobus zu fahren, bin ich hinter ihm hergelaufen und habe mir sechs Pence erspart!“

„Du bist ein Dummkopf!“ schimpft sein Vater. „Wenn du nämlich hinter einem Taxi hergelaufen wärest, hättest du vier Schilling erspart!“

„Ich will den Kerl nicht mehr sehen!“ meint Irma erbost zu ihrer Freundin.

„Aber, sage mir doch nur, warum denn?“

„Gestern zeigte ich ihm ein Bild, wo mich meine Mutter als Baby auf dem Arm hält und sagte ihm, so habe ich vor 19 Jahren ausgesehen!“

„Und weiter?“

„Da fragte er mich, wer das Kind auf meinem Arm sei?“

Doktor Sorgsam war stets darauf bedacht, seinen Patienten mit seinem medizinischen Rat auch seelische Hinweise mitzugeben.

Als wieder einmal ein Patient aus seiner Behandlung entlassen wurde, fragte der Gründliche:

„Nun sagen Sie mir, Herr Maier, was müssen wir tun, um in den Himmel zu kommen?“

„Sterben.“

Auf dem Gesicht des Arztes zeigte sich Verblüffung. „Natürlich! Das vor allem! Aber was müssen wir tun, bevor wir sterben?“

Im Park stand die Bronzestatue eines unbedeckten jungen Mädchens.

Franzi zeigte darauf und fragte: „Papa, was ist das?“

„Das ist eine Frau“, erklärte der Vater sanft.

Der Bub betrachtete die Figur genauer. „Ist Mama auch eine Frau?“ fragte er dann skeptisch.

Vater dachte an sein getreues, rundes, einen Zentner schweres Weib, überlegte eine Weile und antwortete dann: „Im Prinzip ja, mein Sohn... Im Prinzip...“

Humor

Bobby kauft am Postschalter seltenweise Briefmarken. Als ihn der Schalterbeamte erstaunt ansieht, sagt Bobby: „Ja, ja, mein Lieber! Ich habe so meine Informationen! Man will das Porto erhöhen...“

„War deine Schwester eigentlich jemals verheiratet?“

„Ja, zu zwei Dritteln.“

„Verstehe ich nicht.“

„Ganz einfach: Sie war da, der Pfarrer war da, aber der Bräutigam kam nicht.“

Wotruba hat eine Neubauwohnung besichtigt. Als er nach Hause kommt, berichtet er seiner Frau:

„Das Schlafzimmer ist so klein, daß man nur einen Nachtopf verwenden kann, bei dem der Henkel innen angebracht ist!“

Meier schaltete den neuen Radioapparat an. Die ganze Familie verharrte in stummem Staunen. Eine Symphonie erklang.

„Na“, meinte Meier stolz, „was meint ihr wohl, was das ist?“

„Mozart?“

„Unsinn! Haydn!“

Da sagt Meier: „Alles falsch! Das ist Mailand!“

Es war am Postschalter für post-lagernde Briefe.

Kurt trat heran: „Ist ein Brief für mich da?“

„Welche Chiffre?“

„Brennende Ungeduld.“

Der Beamte nickte: „Ja, der Brief liegt schon seit sieben Wochen hier.“

Eine Bauerstochter sagt zu einem Verehrer, mit dem sie einen Spaziergang unternimmt: „So weit mein Auge reicht, Herr Bichler, gehört aller Grund und Boden meinem Vater.“

„Oh“, sagt der Verehrer, „das ist sehr schön. Hoffentlich sind Sie nicht kurzsichtig.“

„Fritz, schau, ein vierblättriges Kleeblatt!“

„Das bedeutet, daß du bald heiraten wirst...“

„Soo? Und ich hab' geglaubt, es bedeutet Glück.“

„Herr Inspektor, meine Frau ist seit zwei Wochen verschwunden!“

„Das melden Sie erst jetzt?“

„Herr Inspektor, ich wollte es nicht glauben, ich dachte, ich träume.“

„Wenn du heute wieder so spät nach Hause kommst wie gestern, rede ich kein Wort mehr mit dir!“

„Damit bin ich von vornherein einverstanden!“

Müller angelt, er gibt mächtig an: „Gestern habe ich einen Karpfen geangelt“, erzählt er, „so groß war er — so groß —, schaut her!“ Und er

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

F	U	R	I	E	I	M	S	T	L	A	F	F	E
L	U	R	N	E	N								
O	R	D	E	N	E	T	A	T					
R	O	E	S	I	Z	I	L	I	E	N			
A	S	R											
E													
S	T	G	B										
U	T	E	H										
D	E	I	N	E									
A	S												
N	S	M	E	R	O	S	E	U	L	E	N		

Waagrecht: 1 Rachegöttin, wütendes Weib. 5 Ort in Tirol. 7 Geck. 11 Aschengefäß, Mz. 12 Staat der USA. 13 Ehrenzeichen. 15 Staatshaushalt. 18 Held, Halbgott. 20 Abkürzung für „Republik Oesterreich“. 21 Italienische Insel. 24 Algonkin-Indianerstamm. 25 Südarabischer Volksstamm. 27 Griechischer Buchstabe. 28 Gewässer, Mz. 29 Singbares Gedicht. 30 Einzelvortrag. 31 Abkürzung für „Strafgesetzbuch“. 33 Vorwort, franz. 35 Schöpfer des Weltalls. 38 Weibliche Figur aus der Nibelungensage. 39 Grille. 43 Schiffskommandowort. 44 Besitzanzeigendes Fürwort. 46 Nebenfluß des Dnjepr. 47 Synonym für „Furcht“. 49 Wiener Dichter, gest. 1875. 50 Tunke. 51 Türkische aktive Militärdienstpflicht. 52 Griech. Gott der Liebe. 53 Nachtvogel, Mz.

Senkrecht: 1 Römische Frühlingsgöttin. 2 Steuerung, Lenkung.

zeichnet mit dem Stock einen Kreis in den Sand von über 14 Meter Umfang.

Fragt sein Freund: „Warum zeichnest du zuerst das Auge?“

„Emma hat schwer unter ihrem Glauben zu leiden.“

„Wieso? Was glaubt sie denn?“

„Sie glaubt, daß sie Schuhgröße 37 tragen kann, obwohl sie Größe 29 hat.“

„Ich bitte Sie, Herr Ober, was ist das für ein Essen? Rufen Sie mir den Wirt!“

„Er ist zum Speisen gegangen, ins Gasthaus vis-à-vis!“

Lehrer: „Hans, sag mir, was ein Heuchler ist.“

Hans: „Einer, der mit lachendem Gesicht in die Schule geht!“

Eine elegante Frau saß im Kino. Plötzlich drehte sie sich um und sagte zu der Dame hinter ihr:

3 Europ. Inselbewohner. 4 Nebenfluß der Donau. 5 Spanischer weiblicher Vorname. 6 Schwarzwaldsee. 7 Nebenfluß des Rheins. 8 Nebenfluß der Ems. 9 Werkzeug (Gabel). 10 Roter Farbstoff. 14 Rosenartiger Schmuck. 16 Wink, Vermutung. 17 Orientalischer männlicher Name. 19 Sohn des Agamemnon. 22 Nebenfluß der Rhone. 23 Gedichtform. 26 Name zweier Nebenflüsse des Rheins. 28 Kielwasser. 31 Landgebiete im nördlichen Afrika. 32 Weibliche Gemse, Ziege. 33 Australischer Kasuar. 34 Abkürzung für Nordkarolina. 36 Musikinstrument. 37 Dakota-Indianerstamm. 39 Wohnung. 40 Nebenfluß der Dordogne. 41 Abneigung, Widerwille. 42 Sinnesorgan. 45 Norwegischer Fluß. 48 Berühmte deutsche Motorradmarke.

Gend.-Rayonsinspektor Aldo Pachole

„Wenn mein Hut Ihre Sicht stört, nehme ich ihn gern herunter.“

„Behalten Sie ihn nur auf“, meinte die andere. „Er amüsiert mich mehr als der ganze Film.“

„Junger Mann, glauben Sie ja nicht, daß ich Ihnen meine Tochter zur Frau geben werde.“

„Wundervoll, wenn Sie mir helfen, mich aus dieser Affäre zu ziehen, so bleibe ich mein Leben lang Ihr Freund.“

„Ich kann mich doch an Ihre letzten Arbeitgeber um Auskunft wenden, Chauffeur?“

„Es tut mir leid, aber die beiden letzten Herren sind in meinem Dienst gestorben.“

Der Pilzsammler ging durch den Wald, um Pilze zu sammeln. Schließlich seufzte er: „Ganz wie bei den Frauen: die schönsten sind ungenießbar.“

Wissen Sie schon?

...daß die Harfe nachweisbar schon um das Jahr 3100 v. Chr. bekannt war.

...daß das Licht in einer Sekunde rund 7 $\frac{1}{2}$ mal um den Aequator laufen könnte.

...daß sich der Schall im Wasser 5mal so schnell bewegt als in der Luft.

...daß ein Kubikmeter Luft 1,3 kg wiegt.

...daß die höchste der ägyptischen Pyramiden nach König Cheops benannt wurde (2800 v. Chr.).

...daß die Haut 2,380.000 Poren hat.

...daß die Milch die für den Menschen wichtigsten Stoffe in idealer Zusammensetzung enthält.

...daß der Mensch 213 Knochen hat.

...daß auf einem Quadratmeter Kopfhaut etwa 200 Haare stehen.

...daß ein Erwachsener 18 Atemzüge, ein neugeborenes Kind 50 in der Minute macht.

...daß New York ursprünglich Neu Amsterdam hieß.

...daß man den heißen trockenen Wüstenwind Nordafrikas Samum nennt.

Auflösung der Rätsel aus der Dezember-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Von Leo Tolstoj. 2. Von der Rhone. 3. Der Hosensandorden. 4. Festmeter = 1 m³ feste Holzmasse ohne Zwischenräume, Raummeter = 1 m³ geschichtetes Holz mit Zwischenräumen. 5. Eine Stromschnelle. 6. Von Robert Peary in Begleitung des Negers Matt Henson. 7. Schillers Gattin. 8. Amazonas. 9. Friede zu Hubertusburg. 10. Magnesium. 11. Odin. 12. Montevideo. 13. Ein Erdbebenmesser. 14. Unter Joseph II. 15. Feinfädig gesponnenes Glas; verwendet als Isoliermittel. 16. Ein Schlaginstrument. 17. Die Semmeringbahn. 18. Der Ladogasee. 19. Durch die Diamantenvorkommen. 20. Ein Raubvogel aus der Familie der Geier.

Photo-Quiz: Bad Deutsch-Altenburg. Wie ergänze ich's? Schweißen.

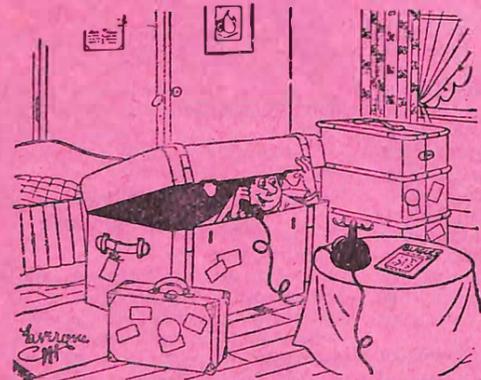
Denksport. Ein Schäfer besaß fünf Schafe, der andere hatte sieben.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Irade. 5 Aldo. 7 Idiom. 11 Uelle. 12 Bison. 13 Fatal. 15 Raps. 18 Amsel. 20 Uso. 21 Enakiter. 24 Eta. 25 Lori. 27 Er. 28 Elan. 29 Mock. 30 Stoa. 31 Rigi. 33 AL. 35 Reep. 38 Aal. 39 Zoelibat. 43 SRI. 44 Aluta. 46 Lada. 47 Ubier. 49 China. 50 Bolan. 51 Ecken. 52 Mona. 53 About. — Senkrecht: 1 Inful. 2 Autor. 3 Den. 4 Elle. 5 Aera. 6 Obst. 7 Isar. 8 Dom. 9 Insel. 10 Milan. 14 Asozial. 16 Ake. 17 Pir. 19 Etagere. 22 Necho. 23 Extra. 26 Imi. 28 Ear. 31 Raabe. 32 Gluck. 33 Ala. 34 Lid. 36 Esino. 37 Pirat. 39 Zain. 40 Elam. 41 Baba. 42 Tula. 45 The. 48 Bab.

HUMOR IM BILD



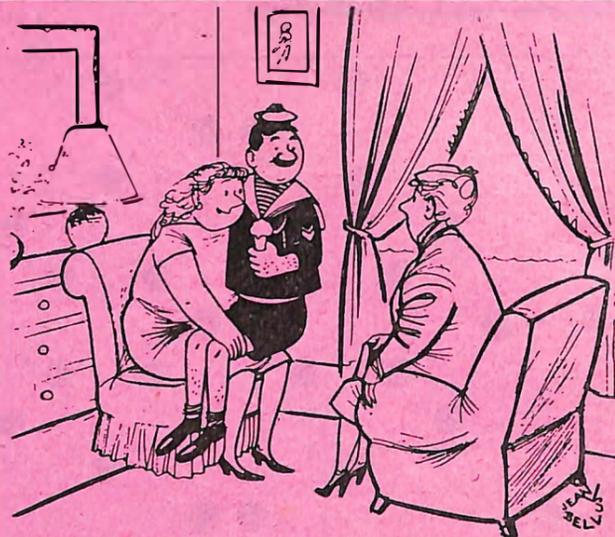
„Wieso sollen wir schuld sein? Wir sind doch nur zufällig vorbeigekommen!“



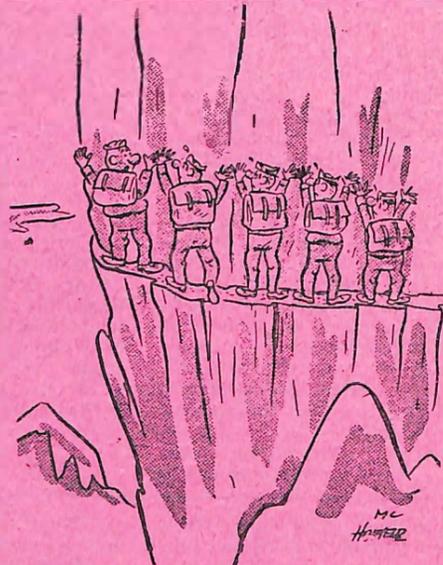
„Würden Sie bitte mein Gepäck zum Bahnhof bringen lassen, Herr Portier? Ich komme gleich nach und zahle die Rechnung!“



„Ohne Worte“



„Die Mütter sind doch alle gleich. Sie wollen nicht einsehen, daß ihre Kinder größer werden!“



„In Ordnung, Männer! Macht es euch zehn Minuten bequem!“



„Ich bin nur froh, daß uns diese eingeborenen Kinder gefunden haben, und nicht der kannibalische Pygmäenstamm!“

Beförderungen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Jänner 1959

Zu Gendarmerieoberstleutnants

die Gendarmeriemajore 1. Klasse
 Zeiler Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
 Martl Anton, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich
 Wiesauer Josef, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Zu Gendarmeriemajore 2. Klasse

die Gendarmerierittmeister 1. Klasse
 Pannagl Franz, Gangl Heinrich, Walther Berthold, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
 Oesterreicher Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich
 Weiß Rudolf, Windisch August, Pucher Norbert, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten
 Strasser Wilhelm, Stidry Karl, des Gendarmeriezentralkommandos, Abteilung 5C
 Kubert Franz, der Abteilung 6 des Bundesministeriums für Inneres

Zu Gendarmerierittmeistern 1. Klasse

die Gendarmerierittmeister 2. Klasse
 Ing. Schober Georg, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten
 Weinkum Hermann, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
 Kupka Heinrich, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Zum Gendarmerierittmeister 2. Klasse

der Gendarmerieoberleutnant
 Datler Anton, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Zu Gendarmeriekontrollinspektoren

die Gendarmeriebezirksinspektoren
 Wimmer Eduard, Reichebner Anton, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
 Ragossnig Hermann, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

die Gendarmerierevierinspektoren
 Waschak Friedrich, Hubmayer Anton, Olensky Ernst, Mang Robert, Barwitzius Friedrich, Loiboldt Josef und Hackl Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
 Lackner Anton, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland
 Waldenberger Ferdinand, Macho Josef und Bauer Alois, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich
 Ulz Karl, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Rauscher Valentin und Schwarzenlander Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten
 Brandstätter Josef, Rothenwänder Johann und Stasny Matthias, des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg
 Oberbeirsteiner Josef, Kleißl Friedrich und Wieland Ludwig, des Landesgendarmeriekommandos für Tirol
 Schmid Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg
 Breimann Leopold, des Gendarmeriezentralkommandos, Abteilung 5C

Poekch Alfred, Brauner Wilhelm, Stoff Robert, Obermüller Konrad und Posch Franz, des Gendarmeriezentralkommandos

Zu Gendarmerierevierinspektoren

die eingeteilten Gendarmeriebeamten
 Zoglmann Erich, Astl Karl, Savanjo Franz, Luef Josef I, Janelle Walter, Teufl Josef, Kotzinger Josef, Haugeneder Johann, Scheichelbauer Franz, Schönberger Josef, Trastaller Franz, Müllner Erich, Permoser Leopold, Zeilinger Konrad, Winter Johann, Göschl Willibald, Suchentrunk Josef, Brandstetter Franz II, Bosetzky Anton, Matzunski Lothar, Ulm Leopold, Auli Franz, Rampsel Walter, Fried Norbert, Fuchs Anton, Fink Leopold, Kögler Johann, Klement Ernst, Schrammel Karl, Lueger Josef, Holzhammer Ernst, Zeugswetter Ignaz, Glanzl Leopold, Kainz Stefan, Dorn Johann, Posch Erich, Haiden Franz, Suppan Rudolf, Steiner Josef I, Lechner Anton, Arbesser Johann, Gschiel Wilhelm, Pennauer Johann, Sauerzapf Ignaz und Muzler Anton, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Györög Franz, Kloiber Geza, Knaus Karl, Matkovits Franz, Mimplitsch Stefan, Pokomandy Josef, Bacher Andreas, Hamedl Johann, Lehner Josef und Winkler Otto, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland

Langhammer Ernst, Mitterhuemer Alois, Gassner Josef, Kern Karl, Stögermayr Ewald, Wieser Karl, Maier Johann, Oberndorfer Johann I, Kniewasser Michael, Posch Franz II und Schüttmayr Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Gernedl Anton, Geosits Josef, Braun Alfred, Ritt Josef, Tippl Franz, Weber Josef, Steiner Herbert, Rauch Josef, Sucher Karl, Grabmayer Josef, Weiklmeier Johann, Kainbacher Lorenz, Perner Josef, Rath Norbert, Raffalt Franz, Orgl Hugo, Kienreich Franz, Höden Franz, Trettan Rupert, Pölzl Josef, Lackner Karl, Gulass Franz, Sackl Franz, Schweiger Richard, Gangl Johann, Kager Johann und Pendl Franz, des Landesgendarmeriekommandos für die Steiermark

Rogi Josef, Pschernig Alfons, Wieser Michael, Huber Anton, Wassertheurer Friedrich und Melcher Egon, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Egger Matthias, Kapeller Johann, Etzer Josef, Lassacher Josef, Laserer August und Floß Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Rabl Johann, Klotz Leopold, Halder Anton, Rohregger Johann, Gfader Oswald, Leitner Alois, Rieser Ernst, Grünbacher Stefan, Kathrein Rudolf, Mühlmann Michael, Duregger Karl, Weiß Franz und Schwinghammer Hugo, des Landesgendarmeriekommandos für Tirol

Kopf Romuald, Tschabrun Johann, Maurer Christian, Ender Erich, Loretz Johann, Nohr Erwin, Walser Alois, Obwegeser Fidel und Paul Heinrich, des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg

Pfeffer Josef und Pipelka Friedrich, des Kommandos der Gendarmeriezentralschule Mödling
 Winter Hubert, des Kommandos der Gendarmerieschule des BMfI.

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 637568
 Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97178
 Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 5882

Familienzulagen

Von Gend.-Revierinspektor **HERMANN STECK**, Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Bei vielen Kollegen, die draußen ihren Exekutivdienst versehen und mit wirtschaftstechnischen Dingen nur dann zu tun haben, wenn in ihrem persönlichen Bereich eine Familienstandsänderung anfällt, herrschen hinsichtlich des Begriffes „Familienzulagen“ oft irriige Auffassungen bzw. Verwechslungen, die zu Mißverständnissen oder unnötigen Rückfragen führen. So ist es schon des öfteren vorgekommen, daß ein Beamter, der Familienzuwachs erhalten hat, um die Kinderbeihilfe ansucht oder die Beihilfenkarte vorlegt und um die Kinderzulage bittet. In solchen Fällen liegt offensichtlich eine Verwechslung der Begriffe „Kinderzulage“ und „Kinderbeihilfe“ vor.

Die Kenntnis und der Gebrauch der in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Ausdrücke für die einzelnen Zulagen sind daher zur Abwicklung der bei einer Familienstandsänderung anfallenden Meldungen notwendig.

Der § 4 (1) GehGes. 1956 besagt, was unter dem Sammelbegriff „Familienzulagen“ zu verstehen ist. Darunter fallen:

- a) die Kinderzulage,
- b) die Haushaltszulage.

In der Regel ist die Kinderzulage eine Gebühr. Das heißt, der Beamte braucht um diese Zulage keineswegs anzusuchen, er hat, wenn das Kind sein eigenes Kind, noch nicht 21 Jahre alt und als unversorgt anzusehen ist, Anspruch auf die Kinderzulage. Daher besteht gegenüber der vorgesetzten Dienststelle nur die im § 4 Abs. 10 GehGes. 1956 aufgetragene Pflicht, die Familienstandsänderung binnen einer Frist von einem Monat unter Beibringung der die Familienstandsänderung begründenden Urkunde (zum Beispiel Geburtsurkunde) zu melden und die vorgesetzte Stelle — in unserem Falle das Landesgendarmeriekommando — hat der liquidierenden Stelle (Zentralbesoldungsamt) die Anweisungsverfügung zur Flüssigstellung der Kinderzulage zu geben.

Handelt es sich um das außereheliche Kind eines Beamten, so hat dieser auf die Kinderzulage nur dann Anspruch, wenn er gegenüber diesem Kinde zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist. Die Höhe dieser Unterhaltsleistung, ja sogar die Erfüllung oder Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, sind für die Gebührlichkeit der Kinderzulage belanglos, nur die Verpflichtung zum Unterhalt ist maßgeblich. In der Regel wird die Unterhaltspflicht gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung durch das Jugendamt festgesetzt.

In zwei Fällen jedoch besteht kein Anspruch auf Kinderzulage, sondern kann diese über Ansuchen gewährt werden:

1. Wenn ein eigenes Kind nach dem 21. Lebensjahr infolge Krankheit oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht imstande ist, sich selbst den Lebensunterhalt zu beschaffen; ferner, wenn ein eigenes Kind, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, infolge Studiums oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat (§ 4 (3) lit. a und b GehGes. 1956).

2. Für ein nicht eigenes, jedoch im Haushalt des Beamten lebendes, von ihm erhaltenes Kind unter 21 Jahren (Stiefkind, Adoptivkind) kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn erwiesenermaßen von dem nach dem ABGB zum Unterhalt verpflichteten Personenkreis eine Unterhaltsleistung nicht gefordert werden kann. Bei der Prüfung der Berücksichtigungswürdigkeit für die Gewährung dieser Art von Kinderzulage wird ein sehr strenger Maßstab angelegt. In der Regel wird eine derartige Kinderzulage befristet — meistens auf drei Jahre — gewährt.

Verheirateten Beamten gebührt die Haushaltszulage. Diese beträgt, wenn der Beamte keine Kinderzulage bezieht und seine Ehegattin ein monatliches Einkommen von mehr als 460 S aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit hat, monatlich 40 S. In allen übrigen Fällen beträgt die Haushaltszulage 100 S.

Angenommen den Fall, ein Beamter steht für ein

außereheliches Kind, das nicht in seinem Haushalt lebt, im Bezuge der Kinderzulage, und seine Gattin, die nicht die Kindesmutter ist, bezieht ein Einkommen von mehr als 460 S. Trotz des Umstandes, daß das Ehepaar kinderlos im Haushalt ist, und die Ehefrau mehr als 460 S verdient, steht dem Beamten die Haushaltszulage von 100 S zu, und zwar deshalb, weil er im Bezuge einer Kinderzulage steht. Für den Bezug der Kinderzulage von 40 S müssen beide Voraussetzungen zutreffen, nämlich der Nichtbezug einer Kinderzulage und das Einkommen der Ehefrau.

Angenommen der Beamte heiratet eine berufstätige Witwe mit einem Kind. Da die Mutter des Kindes berufstätig ist, kann der Beamte für dieses Stiefkind die Kinderzulage nach § 4 (4) GehGes. 1956 nicht beziehen. Die Kindesmutter bezieht mehr als 460 S. Obwohl nun im Haushalt das Ehepaar mit einem Kinde lebt, kann der Beamte in diesem Falle nur die Haushaltszulage von 40 S erhalten, weil er nicht im Bezuge einer Kinderzulage steht, und die Ehefrau ein Einkommen von mehr als 460 S bezieht.

Die Haushaltszulage steht auch verwitweten Beamten zu, wenn sie im Bezuge einer Kinderzulage für ein Kind stehen, das im Zeitpunkt des Todes der Ehegattin zum Haushalt des Beamten gehört hat. Fällt in der Folge die Voraussetzung für den Bezug der Kinderzulage fort, weil das Kind in Selbstversorgung tritt oder stirbt, so erlischt damit auch der Anspruch auf die Haushaltszulage.

Geschiedene Beamte erhalten die Haushaltszulage dann, wenn sie Kinderzulage für ein Kind beziehen, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten gehört hat oder das nach erfolgter Scheidung geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt. Jedenfalls steht dem geschiedenen Beamten die Haushaltszulage zu, wenn er für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet ist. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so wird er als ledig angesehen und danach behandelt.

Hinsichtlich des Anfalles der Familienzulagen wäre zu sagen, daß bei Einhaltung der im § 4 (10) GehGes. 1956 vorgesehenen Frist für die Meldung der Familienstandsänderung die Kinderzulage für ein eheliches Kind und die Haushaltszulage schon für den Monat gebühren, in den das Ereignis fällt. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Frist gebühren diese Zulagen ab dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten, was bewirkt, daß der Beamte bei Fristversäumnis wenigstens der Zulage für zwei Monate verlustig geht.

Für ein außereheliches Kind gebührt die Kinderzulage ab dem der Geburt nächstfolgenden Monatsersten, vorausgesetzt, daß die Meldefrist eingehalten wird.

Die Kinderbeihilfe gehört nicht zu den im Gehaltsgesetz verankerten Familienzulagen. Sie steht mit dem Gehaltsgesetz überhaupt in keinem Zusammenhang, sondern gebührt auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes. Begründung für die Auszahlung der Kinderbeihilfe ist die vorgelegte Beihilfenkarte. Auf Grund der Personenstandsaufnahme in den einzelnen Haushalten im Oktober stellen die Gemeinden alle zwei Jahre die Lohnsteuerkarten und die Beihilfenkarten aus. Die Beihilfenkarten werden der liquidierenden Stelle (ZBA) vorgelegt und diese stellt auf Grund dieser Karten die Beihilfe flüssig, ohne hiezu einer Anweisung der anweisenden Dienststelle (Landesgendarmeriekommando) zu benötigen. Ohne Vorliegen einer Beihilfenkarte kann und darf die liquidierende Stelle keine Beihilfe auszahlen.

Für Kinder, die nach der Ausstellung der laufenden Beihilfenkarten geboren werden, und für außereheliche Kinder stellt das zuständige Finanzamt die Beihilfenkarte aus.

Erwähnenswert wäre noch, daß die Kinderbeihilfe für ein Kind, das den ordentlichen Präsenzdienst ableistet, zusteht (§ 27, Heeresgebührengesetz vom 27. Juli 1956), während der Bezug der Kinderzulage in diesem Falle nicht zusteht, weil § 5 Abs. 1 Ziff. 1 GehGes. 1956 ein solches Kind als versorgt ansieht.

Weihnachtsbescherung des Gendarmeriezentralkommandos

Von Gend.-Kontrollinspektor **RUDOLF GUSENBAUER**, Gendarmeriezentralkommando

Ebenso wie in den Vorjahren wurden am 18. Dezember 1958 insgesamt 256 Kinder von Gendarmeriebeamten der Dienststellen in Wien und Umgebung vom Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel zum schönsten Fest des Jahres, dem Weihnachtsfest in den Sofiensälen, eingeladen.

Dieser Feier wohnten Bundesminister Oskar Helmer, Staatssekretär Franz Grubhofer, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Polizeivizepräsident Dr. Rueff Seutter-Lötzen, Polizeigeneral Ferdinand Lehmann und eine große Anzahl hochstehender Persönlichkeiten bei.

Reisiggiirlanden schmückten die Fest- und Gabentische. Der Lichtebaum mit all seinen glitzernden Sternen, Ket-



Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel hält die Weihnachtsansprache

ten, Kugeln und strahlenden Kerzen verbreitete eine weihnachtliche Stimmung und führte sowohl die kleinen als auch die großen Gäste für wenige Stunden über den Alltag hinaus.

Die Kinder waren weihnachtsfreudig und die frohen Gesichter verrieten, daß das Christkind für sie am Gabentisch ein Geschenkpaket hinterlegt hatte. Sie konnten den offiziellen Beginn der Weihnachtsfeier kaum erwarten.

Es dauerte auch nicht allzulange und General Doktor Kimmel trat vor das Mikrophon und eröffnete nach einer herzlichen und auf die Bedeutung der Weihnachtsfeier hinweisenden Ansprache das Fest.



Einzug von Knecht Ruprecht und dem Christkindlein

Bald darauf ging der Vorhang hoch und die Bühne wurde durch die Kindergruppe Erika Dannbacher belebt, die ein Weihnachtsspiel zur Vorführung brachte. In der weiteren Folge wurde diese durch die Wienerwald-Sängerknaben abgelöst. Beide Gruppen fanden bei der



Als Ehrengäste waren erschienen: Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Staatssekretär Franz Grubhofer, Sektionschef Doktor Kurt Seidler und General Dr. Josef Kimmel

kleinen Gästeschar lebhaften Anklang und ernteten auch reichlichen Beifall.

Als die im Saal anwesenden Gäste das allvertraute Lied „Stille Nacht“ vernahmen, wurde jedem gewahrt, daß es dieses Fest ist, das alle inniger denn je mit dem Nächsten verbindet.

Kaum waren die Klänge der zweiten Strophe des Liedes verklungen, zog der Weihnachtsmann mit seinem Gefolge und einem mit Geschenkpaketen hochbeladenen Schlitten in den Saal ein.

Bundesminister Helmer, Staatssekretär Grubhofer, Sektionschef Dr. Seidler und General Dr. Kimmel überreichten sodann an einen Teil der Kinder die ihnen zugeordneten Geschenke. Die übrigen Kinder erhielten die Geschenke aus der Hand des Weihnachtsmannes, der von seinem Gefolge rege unterstützt wurde.

Während der anschließenden Weihnachtsjause spielte die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters Johann Kolm eine Anzahl auserlesener Weihnachtsstücke und lustige Kinderweisen.

Das abwechslungsreiche Weihnachtsfest trug wesentlich dazu bei, die Vorweihnachtszeit in der Form eines freudvollen und echten Familienfestes im Kreise der Gendarmerieangehörigen zu feiern.



Minister und Staatssekretär überreichen die ersten Geschenke

Fabriksbrand durch vernachlässigte Lagerwartung

Von Dr. WALTER HEPNER, Graz

Am 27. März 1958 wurde die Berufsfeuerwehr zu einem Werksbrand gerufen, der um 3.45 Uhr durch einen vom Dienst heimkehrenden Kraftfahrer der Städtischen Verkehrsbetriebe entdeckt worden war. Sie nahm die Feuerbekämpfung unter persönlicher Leitung des Branddirektors mit drei Löschgruppen und zwei Sondergeräten auf. Die Löscharbeiten dauerten sechs Stunden. Das in Brand geratene Sägewerk samt Einrichtungen brannte vollstän-



Abb. 1: Uebersichtsaufnahme des abgebrannten Sägewerkes am Morgen nach der Brandnacht

dig ab, während das danebenstehende Wohnhaus erhalten werden konnte (Abb. 1).

Brandgegenstand war ein Sägewerk, das aus einem einstöckigen Holzbau in der Größe von $24 \times 15 \times 4$ m bestand, in welchem sich verschiedene Holzbearbeitungsmaschinen befanden, und 30 Kubikmeter Holz, im Werte von 100.000 S gelagert waren. Das Objekt war durch eine Trennungswand in zwei Teile geteilt. Im westlichen Teil war die Vollgattersäge, eine Kreissäge, und außerhalb des Gebäudes an der Südseite befanden sich die beiden Putzmaschinen. Im östlichen Teil befanden sich die Hobel- und die Schleifmaschine, im nördlichen Teil zwei Elektromotoren. Die Aufstellung dieser Maschinen ist in der Skizze (Abb. 2) ersichtlich. Ein Elektromotor, welcher sich im Motorenraum befand, war angeschlossen, der zweite stand nicht angeschlossen in Reserve, und zwar ungefähr zwischen dem Motorenraum und der Türe, welche vom Sägeraum zu dem Raum führte, in dem die Hobelmaschine aufgestellt war. In der Ecke zwischen dem Aufstellungsort der Bandsäge und dem Motorenraum soll die Schleifmaschine zum Schleifen der Sägen gestanden sein. Unter dem Sägegebäude befand sich ein Tiefgeschloß, welches gleichzeitig zur Aufnahme der Sägespäne diente (Abb. 3). Im nördlichen Teil dieses Tiefgeschosses war fast in dessen ganzer Länge eine Transmissionswelle auf fünf Lagern gelagert, die von Westen nach Osten mit den Zahlen 1 bis 5 auf der Skizze bezeichnet sind. Von dieser Transmission wurde über ein in diesem Keller montiertes Vorgelege die Kreissäge angetrieben. Weiter wurde von dieser Transmission das Gatter angetrieben und ein zweites Vorgelege, welches zu ebener Erde montiert war und zum Antrieb der Hobelmaschine diente. Die Transmission war mit einer Holzverschalung verkleidet, damit die Sägespäne nicht auf die Transmission und deren Lager fallen konnten. Diese Verschalung war jedoch nicht fugendicht, so daß Sägespäne an die Lager gelangen konnten. Die Kellerwände waren an der Süd- und an der Nordseite nur aus Schalbrettern, an der Westseite aus Beton und an der Ostseite aus Ziegelmauerwerk errichtet.

Bereits aus dem Bericht des zuständigen Wachzimmers, das die ersten Erhebungen durchführte, geht hervor, daß sich das Werk schon vor dem Brand in einem leicht verwahrlosten und unordentlichen Zustande befand, was offenbar nicht zuletzt auf Besitzstreitigkeiten zurückzuführen war. Das Sägewerk war nämlich erst kurz vorher im Wege eines Leibrentenvertrages aufgekauft worden, obwohl einem Pächter vertraglich ein Vorkaufrecht zustand, weshalb auch ein Gerichtsverfahren an-

hängig war. Da der neue Besitzer den Sägebetrieb auflösen und auf dem Werksgelände eine Autoreparaturwerkstätte errichten wollte, hatte er die Anlage weit unter dem tatsächlichen Wert versichert, während der Pächter, dem an einer Fortführung des Sägewerkbetriebes gelegen war, eine weit höhere Versicherung — bei einer anderen Versicherungsgesellschaft — abgeschlossen hatte. Diese Umstände ließen anfänglich einen gewissen Verdacht auf Brandlegung als Brandursache aufkommen, der sich jedoch später als unrichtig erwies.

Der am Sägewerksbetrieb nicht teilnehmende Besitzer konnte über die Brandursache überhaupt keine Angaben machen, da er sich schon tagelang nicht im Betrieb aufgehalten hatte. Der Pächter gab an, daß der Betrieb in letzter Zeit infolge durch Straßensperren bedingter mangelhafter Holzzufuhr nur beschränkt durchgeführt wurde, doch war am Vortage gearbeitet worden, wobei nur splitterfreies Holz geschnitten worden sei. Angeblich waren nur zwei bis drei Säcke Sägespäne gelagert gewesen, da solche immer sogleich an Bewohner der Umgebung verkauft wurden. Bezüglich der im Betrieb beschäftigten Personen konnten keine genauen Angaben gemacht werden, da es sich zum Teil nur um Gelegenheitsarbeiter handelte, die teils nur mit Vornamen, teils überhaupt nicht bekannt waren. Angeblich haben diese Personen jedoch nicht geraucht und sich auch nicht im Sägespänekeller befunden.

Am Vortage des Brandausbruches wurde bis 21 Uhr gearbeitet. Ein seit zwei Jahren im Betrieb beschäftigter Arbeiter hatte gegen 18 Uhr bemerkt, daß der Antriebsriemen, welcher von der Transmission zum Vollgatter führte, rutschte. Dieser Arbeiter gab hiezu an: „Ich stieg daher in den unter dem Vollgatter befindlichen Sägespänekeller, um nachzusehen, ob ein Lager heiß sei. Da kein Lager heiß war, habe ich auch keines geschmiert, sondern ging zurück nach oben, um Riemenpech zu holen, und habe den Riemen eingepecht. Dann habe ich bis

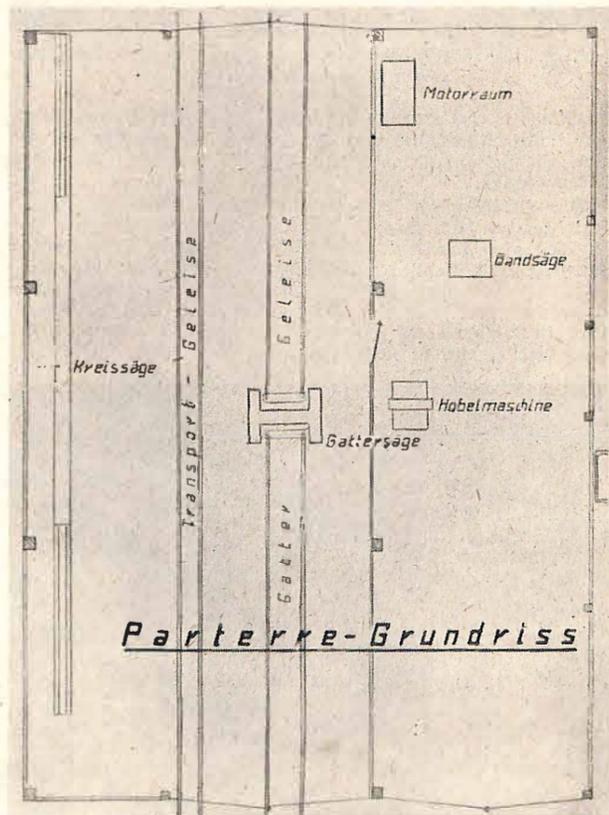


Abb. 2: Lageskizze der Arbeitsräume

gegen 21 Uhr anstandslos weitergesägt. Ich hätte noch drei Bloch zu schneiden gehabt, da jedoch schon alles voll geschnittener Bretter war, und ich keinen Platz mehr hatte, mußte ich die Arbeit beenden. Ich habe nicht alle Lager überprüft, ob sie warm sind, sondern nur die Hauptlager, wo man leicht dazukam. Die anderen Lager sind durch Verkleidungen schwer zugänglich und man kann bei diesen nur bei Tageslicht nachsehen. Aus diesem Grunde habe ich diese Lager nicht nachgesehen.“

Da sich in der gesamten Betriebsanlage keine Feuerstelle befand, konnte auch Funkenflug als Brandursache ausgeschlossen werden, ebenso mit großer Wahrscheinlichkeit fahrlässiges Wegwerfen einer Zigarette, da, wie schon erwähnt, angeblich nicht geraucht wurde.

Bezüglich der elektrischen Anlagen konnte erhoben werden, daß nur ein Elektromotor zur Zeit des Brandes in Betrieb stand, zu dem der Strom zur Zeit des Brandausbruches wohl abgeschaltet war, dessen Zuleitung jedoch unter Spannung stand. Soweit es noch möglich war, wurden Teile der elektrischen Anlage — von der Zuleitung bis zum Verteiler und die Sicherungstafel — sichergestellt und durch einen Sachverständigen für Elektrotechnik der Landesstelle für Brandverhütung überprüft, wobei kein Hinweis auf durch Lichtbogenbildung entstandene Schmelzspuren gefunden werden konnte. Die vorgefundenen Ausschmelzungen von Leichtmetallresten wiesen auf die Brandhitze als Entstehungsursache hin.

Nach Ausscheiden der bisher genannten Brandentstehungsmöglichkeiten hatte sich die Brandermittlung — die kriminalistische Ursachenforschung der Brandentstehung und deren strafrechtliche Zuordnung — auf die Möglichkeit des Heißlaufens von Lagern zu erstrecken, der gerade in Werksanlagen mit beweglichen Teilen besonderes Augenmerk zuzuwenden ist. Bekanntlich kann bei Bewegung Reibung entstehen (die man durch entsprechende Lagerung, Schmierung usw. auf ein ungefährliches Mindestmaß herabzudrücken bestrebt ist); wo Reibung ist, entsteht jedoch immer Wärme (die, wo unerwünscht, wiederum durch entsprechende Kühlung in unschädlichen Grenzen gehalten werden kann).

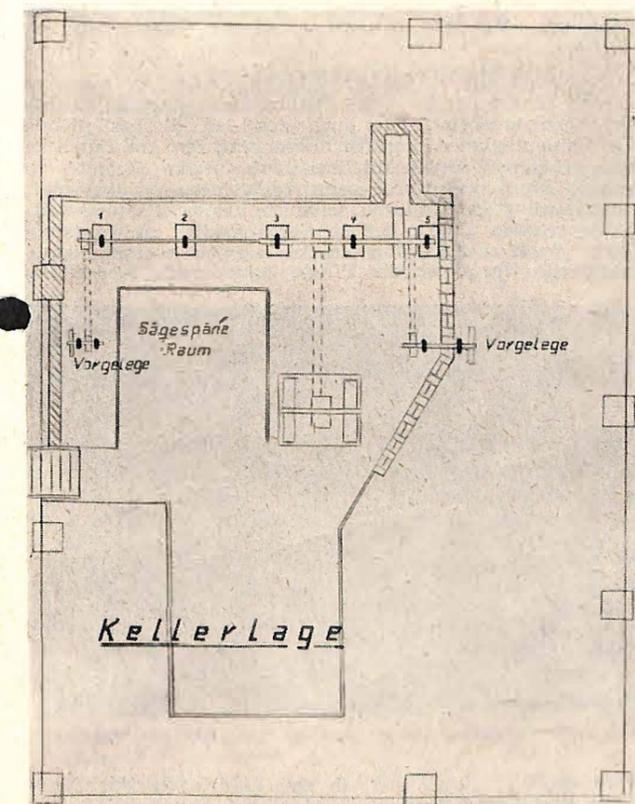


Abb. 3: Lageskizze des Kellergeschosses, in welchem der Brandherd lag

Für diese Möglichkeit der Brandursache lagen nun im vorliegenden Fall eine ganze Reihe von Anhaltspunkten vor. Schon die oben wiedergegebene Aussage des Sägers ließ auf einen Fehler in der Anlage schließen. Da die Ursache des Riemenrutschens anderwärtig nicht geklärt wurde und nicht alle Lager durch den Säger sogleich überprüft wurden, ist anzunehmen, daß der Widerstand in einem der nicht zugänglichen Lager lag, welcher sich notwendigerweise auf die gesamte Kraftübertragungsanlage auswirken mußte. Der Säger stellte um 18.30 Uhr fest, daß der Antriebsriemen des Vollgatters rutschte. Dies läßt erkennen, daß schon zu diesem Zeitpunkt der



Abb. 4: Teilaufnahme der im Sägespänekeller verlaufenden Transmissionswelle. Pfeil links weist auf die Reste des Lagers 1 hin, Pfeil Mitte auf die des Lagers 3

Widerstand in den Lagern größer war, als die Riemen- spannung. Daß der Antriebsriemen nach erfolgter Schmierung wieder durchgezogen hat, ist darauf zurückzuführen, daß zum damaligen Zeitpunkt die kurze Betriebsunterbrechung ausgereicht hat, um ein offenbar heißgelaufenes Lager wieder gängig zu machen. Aus der Aussage des Sägers ist ferner zu erkennen, daß er die Lager Nr. 1 und 2, wahrscheinlich auch Lager Nr. 3, nicht untersucht hat, weil sie schwer zugänglich waren. Diese schwere Zugänglichkeit macht es aber wahrscheinlich, daß auch die Reinigung dieser Lager von Holzmehl, das durch die Spalten der Bretterwand durchsickern konnte, mangelhaft war. Es ist also anzunehmen, daß die Lager eine Auflage von Sägemehl trugen.

Wie der Augenschein ergab, waren die Zerstörungen im Sägekeller, also im Bereich der Kraftübertragungsmittel, stärker als im darübergelegenen Arbeitsraum. Innerhalb des Kellers waren die Brandspuren am stärksten in der nordwestlichen Ecke und dort wiederum in der unmittelbaren Nähe des in der Skizze mit 1 bezeichneten Lagers. Diesem eindeutigen Sachbeweis war besondere Bedeutung beizumessen. Hiezu kam noch, daß, nachdem die Lagerwelle im nördlichen Teil des Sägekellers von der Feuerwehr freigelegt worden war, und von den fünf Lagern, die mit 1, 2 und 3 bezeichneten auseinander genommen wurden, das Lager 3 derart festgefressen war, daß es nur mit wuchtigen Hammerschlägen zerlegt werden konnte! Die drei Lager 1, 2 und 3 wiesen starke mechanische Beschädigungen des Lagermetalls auf, die nicht auf die Brandhitze, sondern auf die äußerst mangelhafte Wartung zurückzuführen sind. Durch den Zustand des Lagers Nr. 3 wurde besonders das Endlager Nummer 1 belastet, dessen Lagerschale schwere Verreibungen zeigt (vergleiche auch Abb. 5).

Da die durch mangelnde Wartung überbeanspruchten Lager infolge undichter Verschalung, wie schon erwähnt, von Sägemehl überlagert waren, waren die zum Entstehen eines jeden Brandes nötigen Voraussetzungen — Stoff, Sauerstoff, Wärme — gegeben und der Ausgangspunkt des Brandes ist mit größter Wahrscheinlichkeit in der unmittelbaren Umgebung des Lagers — besonders des mit 1 bezeichneten — zu suchen, das durch unterlassene Pflege einerseits zu besonderer Reibung neigte, dessen Reibungswärme andererseits infolge mangelnder Zugänglichkeit nicht durch Schmieren in unschädlichen Grenzen gehalten wurde und die schließlich durch die Verschalung noch gestaut wurde und sich so auf die aufgelagerten Sägespäne übertrug. Ein so entstandener Glimmbrand brauchte dann mehrere Stunden bis zum offenen Brandausbruch. Der Zeit-

ablauf zwischen wahrgenommenem Rutschen des Riemens bzw. Betriebseinstellung (nach der kurzen Betriebsunterbrechung anlässlich des teilweisen Riemenpechens waren die ungeschmierten Lager erneut überhitzt worden) ist



Abb. 5: Verreibungsspuren im Teil der Welle, die im Lager 1 lief

eine Erscheinung, die sich durchaus mit der aus ähnlichen Fällen vorliegenden Erfahrung deckt.

Soweit die vermutliche technische Brandursache, wozu noch kommt, daß gerade die hitzeempfindlichsten und somit feuergefährdetsten Teile der Werksanlage am schwersten zugänglich und überprüfbar waren.

Damit ergibt sich zugleich der Uebergang zur strafrechtlichen Beurteilung des Falles. Da, wie schon festgestellt wurde, Brandlegung (also böser Vorsatz) als Brandursache ausscheidet, ist von der strafrechtlichen Seite aus unbewußte Fahrlässigkeit als Brandursache anzunehmen. Während bei der „bewußten Fahrlässigkeit“ der Täter von der Gefahr weiß, jedoch hofft, daß nichts geschehen werde, also daß aus der latenten Gefahr keine konkrete Gefährdung entsteht, sieht der Täter bei „unbewußter Fahrlässigkeit“ den Erfolg nicht voraus, obwohl ihm diese Voraussicht kraft seiner Vorbildung und seines Berufes zuzumuten wäre und er somit zur Unterlassung aller Handlungen, aus denen eine wirkliche Gefahr entstehen könnte, verpflichtet ist, wie dies auch die Bestimmungen der §§ 335 bzw. 431 StG¹ fordern.

Da, wie aus folgenden Schlußbetrachtungen näher hervorgeht, jedoch zumindest theoretisch immerhin mehrere Möglichkeiten der Brandursache vorliegen, hat sich die Staatsanwaltschaft offenbar in Beachtung des Grundsatzes „im Zweifelsfall für den Angeklagten“ nicht in der Lage gesehen, eine bestimmte Person unter den Betriebsangehörigen in den Anklagestand zu versetzen und hat das Verfahren gemäß § 412 StPO² abgebrochen.

¹ Paragraph 335 StG. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 1 Jahr geahndet werden. § 431 StG. Überhaupt lassen sich Übertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§ 335 und 337 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten geahndet werden. An Stelle dieser lex generalis wären in diesem Falle allerdings die Bestimmungen der lex specialis, des § 459 StG, fahrlässige Herbeiführung der Gefahr einer Feuersbrunst, heranzuziehen gewesen.

² § 412 StPO. Wenn der Täter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der Beschaffenheit der Tat auf Antrag des Staatsanwaltes mit der vorschriftsmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Täters einzustellen.

Wenn wir schließlich rückschauend die einzelnen Merkmale betrachten, die der Brandermittler bei seiner Tätigkeit der Reihe nach im besprochenen Fall zu überprüfen hatte, so ergaben sich folgende Möglichkeiten der Brandursache:

1. Selbstentzündung der gelagerten Sägespäne

Da nur eine geringe Menge Sägespäne gelagert war, die erfahrungsgemäß für die Selbstentzündung nicht ausreicht, konnte diese Art der Brandentstehung als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden.

2. Funkenbildung auf mechanischer Grundlage,

diesfalls insbesondere durch Auftreffen der Sägeblätter auf Stein- oder auf Metallteile im Holz.

Derart erzeugte Funken sind als Brandursache an sich durchaus möglich. Ihr Entstehen läßt jedoch mehr oder weniger deutlich nachweisbare Beschädigungen am Sägeblatt zurück. Nach Aussage des Sägers waren keine solche Beschädigungen aufgetreten. Es wäre jedoch möglich, daß solche seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, obwohl sie vorlagen und auf diese Weise Funken in das gelagerte Sägemehl kamen, die im Innern des Spänehaufens weiterglommen und erst nach geraumer Zeit zum Brandausbruch führten. Diese Art der Brandentstehung ist also möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich.

3. Schäden an der elektrischen Anlage

Die an den Resten der Elektroinstallation festgestellten Schmelzspuren sind auf die Brandhitze zurückzuführen. Es wurde kein Hinweis gefunden, der auf die elektrischen Einrichtungen als Brandursache schließen läßt. Elektrizität als Brandursache kann somit ausgeschlossen werden.

4. Wegwerfen von glühenden Zigaretten oder ähnliche Unvorsichtigkeiten

Nach Angabe des Betriebspersonals hat nur ein Beifahrer eines Holzautos, dessen Name allerdings gar nicht bekannt war, während der Arbeit geraucht. Es ist immerhin denkbar, daß er den Zigarettenrest weggeworfen hat, der ins Sägemehl im Sägekeller gefallen ist, dort weiterglommen und später zum Brandausbruch führen konnte. Ein Beweis oder ein Hinweis hierfür ist nicht gegeben. Diese Art der Brandentstehung ist als möglich zu bezeichnen.

5. Heißlaufen eines Lagers

Auf Grund der in dieser Richtung durchgeführten Erhebungen erscheint, wie auch aus den diesbezüglichen Lichtbildaufnahmen deutlich hervorgeht, die Brandursache mit größter Wahrscheinlichkeit auf diesem Gebiete zu liegen. Die Lager waren zum Teil einerseits überhaupt nicht zugänglich, wodurch sie auch keiner Wartung teilhaftig wurden („diese ließ so ziemlich alles zu wünschen übrig“ heißt es im Gutachten des Brandsachverständigen), andererseits war diese die Pflege behindernde Abdeckung



Abb. 6: Verreibungsspuren im Teil der Welle, die im Lager 3 lief

doch nicht so dicht, daß sie das Eindringen von Sägemehl verhindern konnte, so daß aus den bereits eingehend geschilderten Gründen hier der Brandherd zu suchen ist.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Unterschied zwischen §§ 171 und 467 b StG.

Das Erstgericht erkannte A. schuldig, das Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 173, 176 IIb, 179 StG dadurch begangen zu haben, daß er in X. um seines Vorteiles willen fremde bewegliche Sachen in einem 10.000 S übersteigenden Wert aus dem Besitz nachgenannter Personen ohne eine Einwilligung eines Verfügungsberechtigten zur Nachtzeit entzog, und zwar am 26. März 1955 einen Pkw, Marke Skoda, Type 1200, im Werte von 20.000 S der Firma T. bzw. dem K. und am 28. August einen Pkw, Marke Fiat, Type 1100, im Werte von 14.000 S dem O., der seine Arbeit bedungen hatte.

Dieses Urteil wird vom Angeklagten mit einer auf den Nichtigkeitsgrund nach dem § 281 Z. 9c StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft.

Es wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß der Angeklagte zu Unrecht wegen Diebstahls verurteilt worden sei, weil er laut dem Urteil sowohl in dem Zeitpunkt, als er mit dem Pkw der Firma T. von der Stelle wegfuhr, an der ihn der Benützungsberechtigte K. am 26. März 1955 abgestellt hatte, als auch in dem Zeitpunkt, in dem er den Pkw des O. ohne dessen Einwilligung aus der Z-Garage, in der er beschäftigt war, entführte, lediglich in der Absicht gehandelt habe, die erwähnten Fahrzeuge vorübergehend unbefugt zu betreiben. Die Tatsache, daß der Angeklagte diese Fahrzeuge nach erfolgtem unbefugtem Betrieb nicht wieder an den Ort der Wegnahme zurückgebracht, sondern sie an anderen Stellen im X-Stadtgebiet stehengelassen hat, wo sie, wie er mit Recht angenommen habe, von den Geschädigten oder von der auf Grund ihrer zu erwartenden Anzeigen nachforschenden Polizei leicht aufgefunden und auf diese Weise wieder in die Gewahrsame der Geschädigten zurückgebracht werden konnten, habe die vom Angeklagten begangene Gebrauchsmaßnahme nicht zu einem Diebstahl machen können.

Die Beschwerde ist begründet.

Aus der Sachverhaltsdarstellung des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß der Angeklagte in dem Zeitpunkt, in dem er den Pkw der Firma T. bzw. den Pkw des O. unbefugt in Betrieb nahm, lediglich die Absicht hatte, diese Fahrzeuge vorübergehend zu benutzen, was er auch nach den Feststellungen des Urteils in der Folge getan hat.

Der Angeklagte handelte demnach nicht um seines Vorteiles willen im Sinne des § 171 StG, selbst wenn er im Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge beabsichtigt haben sollte, diese Fahrzeuge nach Beendigung ihres kurzfristigen Gebrauches nicht mehr an den Ort der Wegnahme zurückzubringen, sondern sie an anderer Stelle abzustellen, wo sie, weil es sich um Stellen im Stadtgebiet handelte und die Fahrzeuge mit Kennzeichen versehen waren, an denen der Angeklagte nichts änderte, auch tatsächlich bald gefunden wurden.

Aus der Tatsache allein, daß ein unbefugt in Betrieb genommenes Fahrzeug nicht an dieselbe Stelle zurückgebracht wird, von der es weggeführt wurde, kann noch nicht eine Aneignungshandlung abgeleitet werden. Insofern hat der OGH bereits in mehreren seit dem 4. Februar 1957 ergangenen Entscheidungen seine frühere gegenteilige Rechtsansicht nicht mehr aufrechterhalten.

Der vorübergehende Charakter einer bloßen Gebrauchsmaßnahme verlangt wohl, daß der Täter das von ihm unbefugt in Benützung genommene Fahrzeug nach Beendigung des unbefugten Gebrauches wieder an die Stelle seiner Entnahme gelangen lassen will, was auch durch eine Mittelsperson geschehen oder dadurch erreicht werden kann, daß das an einer anderen Stelle zurückgelassene Fahrzeug auf Grund seines Kennzeichens durch dritte

Personen, vor allem durch die Sicherheitsbehörden bei den vom Täter mit Recht zu erwartenden Nachforschungen leicht aufzufinden ist und dem Berechtigten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Es ergibt sich demnach, daß sich im gegebenen Fall der Angeklagte lediglich den Gebrauch des Fahrzeuges unbefugterweise angeeignet und dabei nicht um eines Vermögensvorteiles im Sinne des § 171 StG willen gehandelt hat, so daß durch den vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt nicht der Tatbestand eines Diebstahls, sondern lediglich der des unbefugten Betriebes von Fahrzeugen im Sinne des § 467 b StG verwirklicht ist. Diese Tatbestandsmäßigkeit, weil eine Beschädigung überhaupt nicht erfolgt ist, den Tatbestand einer Uebertretung im Sinne dieser Gesetzesstelle bilden.

Daran ändert auch nichts, daß der Angeklagte bei dem unbefugten Betrieb der Fahrzeuge darin befindlichen Treibstoff verbraucht hat. Da jeder Betrieb eines Fahrzeuges mit dem Verbrauch von Treibstoff und Schmiermitteln (der eines Fahrrades nur von Schmiermitteln) naturnotwendig verbunden ist, geht dieser Verbrauch in der Unterstellung des unbefugten Fahrzeugbetriebes unter die Bestimmung des § 467 b StG auf.

Die bisherige Rechtsprechung des OGH, daß der Verbrauch von Treibstoff und Schmiermitteln gesondert als Diebstahl zu verfolgen sei, wurde ebenfalls in mehreren seit dem 4. Februar 1954 ergangenen Entscheidungen (so 5 Os 329/56 und 5 Os 1003/56) nicht mehr aufrechterhalten.

Es liegt daher im gegebenen Falle nur der Tatbestand der Uebertretung nach dem § 467 b StG vor. Nun hat aber weder die Firma T. bzw. der bei dieser Firma angestellte, in Ansehung des Pkw, Marke Skoda 1200, betriebsberechtigter gewesener Autoverkäufer K., noch O. eine ausdrückliche Ermächtigung zur Verfolgung des Angeklagten wegen Uebertretung nach dem § 467 b StG erteilt — es hat sich auch keiner der Geschädigten dem Strafverfahren als Privatbeteiligter angeschlossen — so daß dem öffentlichen Ankläger die Berechtigung zur Verfolgung dieser vom Angeklagten gesetzten strafbaren Handlungen fehlte. (OGH, 29. 3. 57, 5 Os 397/56; LG Wien, 12a Vr 399.)

Weihnachtsfeier auf einem Gendarmerieposten

Von Gen.-Rayonsinspektor JOSEF REIFERT, Gendarmeriepostenkommando Ziersdorf, Niederösterreich

Am 20. Dezember 1958 fand am Gendarmeriepostenkommando Ziersdorf über Anregung des Postenkommandanten Gendarmerierayonsinspektor Erich Müllner (Absolvent des Fachkurses) zum erstenmal seit 1938 eine Weihnachtsfeier statt. Die Vorbereitungsarbeiten wurden von Gendarmerierayonsinspektor Johann Litschauer und dessen Gattin durchgeführt. Um 19 Uhr trafen alle Beamten des Postens mit Gattinnen vollzählig ein und wurden vom Postenkommandanten herzlich begrüßt. Ueberrascht waren alle, als sie in das nächste Zimmer traten, in dem auf einem großen weißgedeckten Tisch ein kleiner, aber sehr schön geschmückter Christbaum prangte. Die Feier wurde durch eine kurze, aber schlichte Rede des Postenkommandanten eingeleitet, in der er von Kameradschaft und aufrichtiger Zusammenarbeit sprach. Er verstand es, mit innigen Worten das Herz eines jeden zu rühren, so daß man den Eindruck bekam, der Dienst sei nicht nur Erfüllung der Pflicht, sondern Herzenssache. Auch die Hüter des Gesetzes wollen dem Frieden des Kindes von Bethlehem dienen, der in der Wahrung der Ordnung besteht.

Ehrung verdienter Gendarmeriebeamter

Von Gend.-Bezirksinspektor **FRANZ OBERLINNINGER**, Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten von Linz-Land, Oberösterreich

In seltener Einmütigkeit und Geschlossenheit hatten sich am 4. Dezember 1958 abends im Gasthaus „Mayrbäurl“ in Allharting, Gemeinde Leonding, mehr als 80 Gendarmen des Bezirkes Linz-Land mit ihren Frauen zu einer sehr eindrucksvollen Feier zusammengefunden, um ihren mit 31. Dezember 1958 aus dem Aktivdienst scheidenden Kameraden Bezirksinspektor Franz Puschek, seit 1938 Postenkommandant in St. Florian, zu verabschieden bzw. den Bezirksgendarmeriekommandanten Kontrollinspektor Franz Breinbauer sowie die Postenkommandanten von Traun und Neuhofen a. d. Kr., Bezirksinspektoren Johann Kössler und Johann Kirchmair zu ihrem 40jährigen Dienstjubiläum in besonderer Weise zu beglückwünschen.

An der Feier selbst, die zu einem wahren Familienfest wurde, nahmen neben dem Landesgendarmeriekommandanten Oberst Dr. Ernst Mayr auch der Abteilungskommandant Major Weber sehr eindrucksvolle und ergreifende Worte der Anerkennung an die Jubilare und umriß dabei im besonderen die Lebensbilder und Leistungen der einzelnen Beamten.

Nach einer kurzen Begrüßungsansprache durch den Bezirksinspektor Franz Oberlinninger richtete der Abteilungskommandant Major Weber sehr eindrucksvolle und ergreifende Worte der Anerkennung an die Jubilare und umriß dabei im besonderen die Lebensbilder und Leistungen der einzelnen Beamten.

In diesem Zusammenhang überreichte Major Weber auch an Rayonsinspektor Viktor Lapanja, eingeteilter Beamter am Gendarmerieposten Enns, die Jubiläumsgabe für 25jährige treue Dienste und beglückwünschte diesen sowie drei weitere Beamte (Revierinspektor Ferdinand Brunner, Gendarmerieposten St. Florian, Revierinspektor Florian Schröckmayr, Gendarmerieposten Wilhering, und Rayonsinspektor Franz Besenböck, Gendarmerieposten Traun) zu ihren 25jährigen Jubiläen.

Im Anschluß daran sprach der Landesgendarmeriekommandant Oberst Dr. Mayr zu den verdienstvollen

Beamten und dankte ihnen in sehr herzlichen Worten für die erwiesene Pflicht und Treue.

LGR Dr. Weiß-Rabl und der Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Regierungsoberkommissär Lehner wiesen in ihren Ansprachen auf die gute Zusammenarbeit mit der Gendarmerie hin und beglückwünschten die vorangeführten Beamten ebenfalls zu ihren Jubiläen.

Revierinspektor Klötzl, der mit seinem Kollegen Sperer an der Feier teilgenommen hatte, bezeichnete die



Abteilungskommandant Gendarmeriemajor Johann Weber ehrt die Jubilare in seiner Ansprache

Jubilare als treue Anhänger der Gewerkschaft und überbrachte ihnen kleine Ehrengeschenke.

Für die Jubilare sprach Kontrollinspektor Breinbauer Worte des Dankes und der Anerkennung.

Sie sind viel gepflegter,

wenn Sie Ihren Mund mit **MUNDY** sprühen! Mundy nimmt jeden Mundgeruch, desinfiziert die oberen Luftwege und verhindert Zahnfleischbluten. Im gesamten Fachhandel erhältlich.

Sanopharm Ges. m. b. H., Wien III/49

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Registr. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

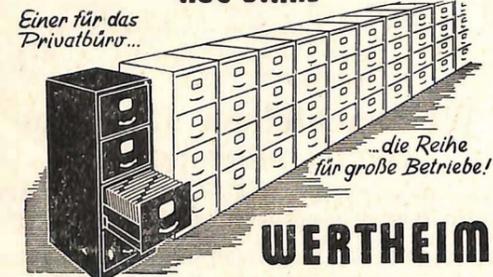
Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon 33 36 56, Postscheckkonto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvormerk an erster Stelle u. Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN: VERTRETUNGEN:
Innsbruck, Adamgasse 9 a Graz, Oberé Bahnstraße 47
Linz, Landstraße 111 Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26
Salzburg, Kaigasse 41

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL



WERTHEIM

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Telephon 52 34 16

Lebensmittel
kauft
man bei **SPAR**
Mit 3 % Rabatt!

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Kössler. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

AUGUST  GUNYIS

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

CHEMISCHE REINIGUNG
UND GROSSWÄSCHEREI

Albert Kaltenegger

SALZBURG AUGUSTINERGASSE 26 b

Uniformen werden zu verbilligten Preisen gereinigt

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Das Jugendgerichtsgesetz samt der Jugendgerichtsverordnung

den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen

Herausgegeben von

Norbert Janowsky und **Dr. Karl Striebl**
Vorsitzender Rat des Oberlandesgerichtes Wien Rat des Verwaltungsgerichtshofes

Umfang: 80. 140 Seiten. Preis: S 42.—, geb. S 55.—

Das Fehlen einer Ausgabe des Jugendgerichtsgesetzes wurde in der Praxis seit langem als Mangel empfunden, weil die früher erschienenen Werke vergriffen sind. Der vorliegende Band ist nach dem heutigen Stande bearbeitet und enthält außer dem Jugendgerichtsgesetz und der Jugendgerichtsverordnung die von der Praxis benötigte übersichtliche Sammlung der einschlägigen Rechtsprechung, ferner die zahlreichen einschlägigen Erlässe des Bundesministeriums für Justiz, das Geschworen- und Schöffentestengesetz, sowie schließlich die mit der Jugendgerichtsbarkeit zusammenhängenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Ein sorgfältig gearbeitetes Stichwortverzeichnis ermöglicht das rasche Auffinden aller gesuchten Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16

MERKUR

WECHSELSEITIGE KRANKENVERSICHERUNGSANSTALT
HAUPTANSTALT GRAZ, NEUTORGASSE 57, TELEPHON 32 5 25 SERIE
LANDESGESCHÄFTSSTELLE FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND
WIEN IV, FAVORITENSTRASSE 4, TELEPHON 65 21 82

STRICKER- LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des
Stricker-, Wirker- u. Weberhandwerks für
Wien und Niederösterreich e. G. m. b. H.
WIEN I, BAUERNMARKT 24
Ecke Fleischmarkt
Telephon 63 93 42, 63 93 53

erzeugt als
Qualitätsware

alle Arten von Westen, Pullover, Kleider,
Strümpfe, Socken, Stutzen, Handschuhe,
Unterwäsche, Trainingsanzüge
für Damen, Herren und Kinder
Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Schals,
Frottierwaren sowie
HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

Sie können **warten** auf die Durchführung jeder normalen

KÜHLERREPARATUR

Bringen Sie daher jetzt Ihren schadhafte

PKW-KÜHLER • LKW-KÜHLER • TRAKTOR-KÜHLER

- Generalreparaturen innerhalb von 24 Stunden
- Durchgehender Dienst von 6—23 Uhr (Samstag von 6—14 Uhr)
- Kostenlose Abholung und Zustellung in Wien
- Kostenlose Beratung
- Leihkühler — daher kein Ausfall Ihres Fahrzeuges

Seit 40 Jahren die führende Kühlerfabrik

Kühler- und Metallwarenfabrik

WIEN XX, STROMSTRASSE 24—28 TEL. 35 26 41 SERIE
Fernschreiber Nr. 01/2228

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18—24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung, Behandlung aller Arten
Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose, Spezialab-
teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für
Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGSLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 55 63

STEIRISCHE Montanwerke VON FRANZ MAYR-MELNHOF

KALK- UND SCHOTTERWERKE

Leoben / Peggau / Gmunden / Bad Ischl

Weißstückkalk / Edelhydrat
Trassit / Styriacit

✂ LEO OPPENAUER ✂
KOHLE / HOLZ / HEIZÖLE
INNSBRUCK

Karwendelstraße 3a Telephon 30 80



ERZEUGUNGSPROGRAMM

- UN I-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDE
AUFBAUPHYSIK
nach Prof. Ing. Ernst Roller
- GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN
EXPERIMENTALCHEMIE
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
- ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND
MIKROSKOPIE
nach Weidmann, Zsch
- GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND
DARSTELLENDEN GEOMETRIE

UNIVERSITÄTS-LEHRMITTEL
GESELLSCHAFT M.B.H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Telephon 72 21 87

Ihre Übersiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 — Bauernmarkt 22
Tel. 63 76 36, 63 16 06, 63 45 68, Fernsch. Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leih-
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte
Vertretungen in allen Orten Österreichs

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI Hauptstraße 27 Tel. 72 13 93
SCHWECHAT Hauptplatz 3 Tel. 77 64 36
BRUCK a. d. L. Lagerstraße 2 Tel. 253



Ein Bilderlexikon zur Geschichte

Von der Urzeit bis zur Gegenwart

Karl Scheidl / Richard Kladrava

Geschichte in Zeittafeln

32 Tafeln im Format 25x35 cm in Halblein-
mappe S 75.—

Ein Lexikon, das nicht nach Stichworten, sondern
nach dem Ablauf des Zeitgeschehens geordnet ist.

Klar und übersichtlich gibt dieses Tafelwerk Ant-
wort auf alle Fragen der Weltgeschichte.

Jedem Jahrhundert wird eine Bildtafel gewidmet.

Mit einem Blick kann nicht nur die Staatenge-
schichte aller Länder, sondern auch deren Kultur,
Religion, Recht, Wirtschaft usw. abgelesen wer-
den.

Durch eine Zeitlinie werden die historischen Er-
eignisse, die politischen Zusammenhänge der
einzelnen Länder untereinander, sowie die mit
vielen Bildern veranschaulichte Kultur in Ein-
klang gebracht.

Ein Werk, das jedem geschichtlich Interessierten
Freude bereitet.

Lassen Sie sich, bitte, die „Geschichte in Zeit-
tafeln“ von Ihrem Buchhändler vorlegen.



Hippolyt-Verlag

St. Pölten, Linzer Straße 5—7